

Die Firmung in den Denkmälern des christlichen Altertums.

Von Franz J. Dölger.

I. Epigraphische Denkmäler.

Den ersten Versuch, die auf die Firmung bezüglichen Inschriften zu sammeln und für dieses Sakrament im christlichen Altertum zu verwerten, machte Corsini.¹ Oderici² und Zaccaria³ kamen über eine Wiederholung von Corsini's Forschungen nicht hinaus. Viel bedeutender ist ein Vortrag von Gaetano Marini (als Ms. 3384 in der Vatikanischen Bibliothek aufbewahrt; von de Rossi im *Bullettino di archeologia cristiana* 1869 p. 22 f. mit trefflichen Erläuterungen und Verbesserungen abgedruckt). Das Resultat von Marini's Untersuchungen druckte Kraus in seiner „*Realencyklopädie der christlichen Altertümer*“ (II, S. 515 f.) ab, leider ohne die Forschungen Marini's noch einmal geprüft zu haben.

Die Inschriften, die hier in Betracht kommen sind zum grössten Teil Grabinschriften. In ihrer kurzen gedrängten Form enthalten sie Namen, Familienstand, Todestag des Verstorbenen, hie und da einen frommen Segenswunsch, weitere Angaben aber eigentlich nur nebenbei. Einen Katechismus der Urchristenheit oder ein Dogmatikkompendium dürfen wir daher vornherein nicht erwarten. Finden wir aber gelegentlich eine Inschrift, die sich auf die Initiation (Auf-

¹ *Notae Graec. dissert.* p. XXXVI sqq.

² *Dissertationes et adnotationes in aliquot ineditas veterum inscriptiones et numismata.* Romae 1765, p. 267, 268.

³ *De usu vet. inscr. in rebus theologicis* cap. XII in *Thes. theolog.* T. I, p. 380, 381.

nahmeritus in das Christentum) bezieht, so ist sie nicht immer ganz klar verständlich. Man muss daher seine Zuflucht zu den Aeusserungen *gleichzeitiger* Kirchenschriftsteller nehmen, die in grösserer Ausführlichkeit den gleichen Gegenstand behandeln und uns dadurch zum Verständnis der in Frage stehenden Inschriften führen.

Die vollkommene Wiedergeburt des Menschen umfasste nach der Auffassung der Kirchenväter die Wiedergeburt aus dem Wasser und dem hl. Geiste gemäss dem Worte Christi (Joh. 3, 5): „Wenn jemand nicht wiedergeboren wird aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, so kann er nicht eingehen in das Reich Gottes“. Diese Worte wurden aber nicht auf die Taufe im engeren Sinn (*immersio*) allein angewendet, sondern zugleich auch auf den Ritus, der in besonderer Weise den hl. Geist vermittelte, auf Handauflegung und Salbung. Besonders charakteristisch ist hiefür Cyprian.¹ Auch Tertullian handelt in seiner Schrift unter dem Titel: „De baptismo“ neben der *immersio* nicht minder ausführlich von der Salbung (c. 7) und der Handauflegung (c. 8) und schliesst diese beiden Handlungen ausdrücklich in den *baptismus* ein (c. 10)². Origenes kennt eine Taufe aus Wasser und *Chrisma*³. Derartige Aeusserungen entstammen der engen Verbindung der hl. Handlungen in den ersten Jahrhunderten. Taufe und Firmung erschienen fast wie zwei Teile Eines Sakramentes (ähnlich wie noch heute im Taufritual der Griechen), ohne dass man jedoch die selbständige sakramentale Gnadenwirksamkeit der letzteren leugnete oder sie gar zur inhaltslosen Zeremonie herabwürdigen wollte.

Wenn uns nun auf Grabinschriften die Worte begegnen *νέοφωτος*⁴ = *renatus*; *ἀνακαινωθεὶς* = *renovatus*, so läge es nach dem

¹ ep. 72, 1 (ed. Hartel III, 2 p. 775: *haeticos* (sc. *redeutes*) *baptizari oportere, eo quod parum sit eis manum imponere ad accipiendum spiritum sanctum, nisi accipiant et ecclesiae baptismum. Tunc enim demum plene sanctificari et esse filii dei possunt, si utroque sacramento nascantur, cum scriptum sit, nisi quis renatus fuerit ex aqua et spiritu, non potest introire in regnum dei, vgl. ep. 73 n. 21 (ad Jubaianum (Hartel III, 2 p. 795), sowie Nemesianus a Thubunas (Hartel III, 1 p. 439).*

² M. P. L. 1 col 1210. *Diximus, quantum mediocritati nostrae licuit, de universis quae baptismi religionem struunt.*

³ Comment. in ep. ad Rom. I. 5, 8 (M. P. G. 14 col 1038): *omnes baptizati simus in aquis istis visibilibus et in chrismate visibili.*

⁴ Inschriften mit der latinisierten Form *neofitus* finden sich in phototypischer

vorausgehenden nahe, darunter die Gnadenwirkung von Taufe *und* Firmung zu sehen. Diese Annahme ist jedoch nicht immer unzweifelhaft richtig. Wir müssen hier unterscheiden zwischen solchen Inschriften, die sich auf die *feierliche* Taufhandlung in der Osternacht¹ beziehen, und solchen, die die Kranken- oder Klinikertaufe ausser den feierlichen Taufzeiten zur Voraussetzung haben. Im ersten Falle ist neben der Taufe die Firmung mitgemeint; im zweiten Falle ist es zweifelhaft; doch verdient die Annahme, dass mit der Krankentaufe die Firmung *nicht* verbunden war, den Vorzug. Diese letztere Annahme findet eine Stütze in der Erzählung des Papstes Cornelius über die Taufe des Novatian. Nur gezwungen, so erzählt Cornelius, habe Novatian die (klinische) Taufe empfangen; „aber auch nicht das Uebrige hat er *nach* seiner Krankheit empfangen, was er nach dem kirchlichen Gesetz hätte empfangen müssen, nämlich die Besiegelung durch den Bischof. Wenn er diese nicht empfing, wie konnte er des heiligen Geistes teilhaftig werden“?² Die Besiegelung durch den Bischof, die eine der Taufe gegenüber selbständige Wirkung hat, nämlich die Erteilung des heiligen Geistes, ist die Firmung. In diesem Falle also war die Firmung mit der Krankentaufe nicht verbunden. Dieselbe Praxis berichtet der *liber de rebaptismate* für Afrika, wenn er bemerkt, dass viele nach der Taufe *ohne* die Handauflegung des Bischofs aus diesem Leben scheiden³. Natürlich konnte auch die Firmung der Krankentaufe folgen, wenn ein Bischof in der Nähe war. Die römischen Christen der ersten Jahrhunderte werden nicht saumseliger gewesen sein als die heutigen, die bei gefährlicher Krankheit eines Kindes eifrig nach einem Bischof suchen,

Wiedergabe bei de Rossi: *Il museo epigrafico cristiano Pio-Lateranense*. Roma 1876, Tafel XI unter den Nummern 17; 22; 24; 25; 27; 28.

¹ Die feierliche Taufe an Ostern und Pfingsten erwähnt schon Tertullian *de bapt. c. 19* (M. P. L. 1, col 1222): *diem baptismi solemniorum Pascha praestat, cum et passio domini in qua tinguimur, adimpleta est. . . Exinde Pentecoste ordinandis lavacris latissimum spatium est.*

² Eusebius h. e. lib. 6 c. 43 (Migne P. G. 20 col 624) *οὐ μὴν οὐδὲ τῶν λοιπῶν ἔτυχε, διαφυγὸν τὴν νόσον, ὃν χρὴ μεταλαμβάνειν κατὰ τὸν τῆς ἐκκλησίας κανόνα τοῦ τε σφραγισθῆναι ὑπὸ τοῦ ἐπισκόπου. Τούτου δὲ μὴ τυχόν, πῶς ἂν τοῦ ἁγίου πνεύματος ἔτυχε;*

³ *cap. IV* (M. P. L. 3 col 1180). *Quod hodierna quoque die non potest dubitari esse usitatum et evenire solitum, ut plerique post baptismum sine impositione manus episcopi de saeculo exeant, et tamen pro perfectis fidelibus habentur.*

um dem kranken Kind noch die Gnade der Firmung zu teil werden zu lassen.

In gleicher Weise wie *renatus*, *renovatus* können auch die Worte *νεοφώτιστος* *fidelis*, *fidelis factus*, *πιστός* den Empfang von Taufe und Firmung oder von Taufe allein bedeuten. Ebenso verhält es sich mit den Worten *percepit*, *consecutus est*, die in der Mysteriensprache die Aufnahme in das Christentum bezeichnen, ähnlich wie sie beim Mithraskult die Einweihung und Aufnahme in die Mysterien bedeuten.¹ Wo die Worte „in albis recessit“ vorkommen, möchte ich eher an die feierliche Taufe denken, mit der die Firmung verbunden war; doch bleibt dies zunächst eine bloße Hypothese.

Eher an die Krankentaufe allein *ohne* Firmung wäre demnach zu denken bei folgenden Inschriften (wobei auch das Datum zu berücksichtigen ist):

CONSECVTVS EST II NON. DECEMBR. EX DIE CONSECVTIONIS IN SAECVLO
FVIT AD VSQVE VII IDVS DECEMB.²

JVN. BASSVS V. C. QUI VIXIT ANNIS XLII MEN. II. IN IPSA PRAEFECTURA
VRBI NEOFITVS IIT AD DEVM VIII. KAL. SEPT. EVSEBIO ET YPATO COSS.³

ARISTO PVER INNOX QVI
VIXIT MENSES OCTO NEO
FITVS RECESSIT PRIDIE NONAS
IVLIAS TIMASIO ET PROMOTOV. V
. CC. CONS. S.⁴

¹ Le Blant, *Inscriptions chrétiennes de la Gaule, tome I*, p. 72 (Nr. 412). — Tertullian de praescriptionibus c. 40 (M. P. L. 2 col. 54) wirft dem Mithraskult Nachäffung der christlichen Mysterien vor, bezüglich Taufe, Stirnbezeichnung und Darbringung des Brotes; es ist demnach möglich, dass der Mithraskult selbst die Mysteriensprache dem Christentum entlehnt hat (*renatus*; *percepit*). Es kann jedoch auch eine theologische Analogiebildung angenommen werden, so dass eine jede der beiden Parteien sich das gleiche Wort wählte, ohne von der anderen direkt beeinflusst zu sein; ähnlich wie Schanz (*Die Lehre von den heiligen Sakramenten der katholischen Kirche*, Freiburg i. B. 1893, S. 209) bezüglich der Bezeichnungen *σφαγίς*, *φωτισμός* annimmt.

² de Rossi, *Bull.* 1869 p. 29 (entnommen aus Renier, *Inscr. de l'Algerie* n. 4031).

³ de Rossi *Inscr.* I p. 80 (Nr. 141) zum Jahre 359.

⁴ de Rossi *Inscr.* I p. 166 (Nr. 377) zum Jahre 389. Die obige Wiedergabe nach der Verbesserung von Donati.

V KAL FEB EXSIVI PISINNVS
 IVS DE CORPORE ANNORO V ET
 MENSES VII ET CONSEQVTVS ES
 XIII KAL FEB CONS HONORIO VII
 ET THODOSIO ¹

ΕΚΟΙΜΗΘΗ ΑΧΙΛΛΙΑ
 ΝΕΟΦΩΤΙΣΤΟΣ ΕΝΙ
 ΑΥΤΟΥ ΜΗΝΩΝ . Ε̅ . Ϡ̅ . Ζ̅ .
 ΚΑΛΑΝΔΩΝ ΜΑΡΤΙΩΝ ΗΜΕΡΑ
 ΓΕΛΗΝΗC ²

DOMINVS? . . . FELIX LE
 ONTIVS DEP. TERTIVM
 DECIVM KALENDAS APRI
 LES NEOFITVS IN PACE BE
 NEMERENTI FELIX ET
 VICTORIA TITVLVM POSVE
 RVNT QVI VIXIT VIENNIUM
 ET DIES LXXIII ³

An Taufe *und* Firmung ist zu denken bei folgender Inschrift:

NATVS SEVERI NOMINE PASCASIVS
 DIES PASCALES PRIDIE NON AS APRIL ES IN
 DIE IOBIS FL AVIO CONSTANTINO
 ET RVFO VIRIS CLARISSIMIS CONSULIBUS QVI VIXIT
 ANNORVM VI PERCEPT
 XI KAL MAIAS ET . ALBAS SVAS
 OCTABAS PASCAE AD SEPVLCRVM
 DEPOSVIT D . IIII KAL MAI FL BASILIO V . C . CO. ⁴

Hier ist unter perceptit der ganze Initiationsritus gemeint, Taufe und Firmung; da es sich nach dem Datum um die feierliche Tauf-

¹ de Rossi Inscr. I p. 242 (Nr. 572) zum Jahre 407.

² Corpus inscr. graec. IV Nr. 9810 vgl. auch IV Nr. 9824: ἀνεπαύσατο πεδὶν νεοφώτιστον ὄνομα Τιτιά mit unsicherer Monatsangabe.

³ de Rossi Roma sott. III p. 297.

⁴ de Rossi Inscr. I p. 353 (Nr. 810) z. J. 463. Die Ergänzungen sind von J. Klinkenberg, Die römisch-christlichen Grabinschriften Kölns p. 7.

spendung am Charsamstag handelt. Vielleicht gehören auch hierher folgende in der Rhone bei Vienne gefundene Inschrift:

in a LBIS
RECESSIT
QVI VIXIT
ANNVS XÇ
ET MINSIS II ¹

sowie einige bei Le Blant (Inscriptions chrétiennes de la Gaule I. p. 476 seq. (Nr. 355) aufgeführte. Vgl. dazu Kraus, Die christlichen Inschriften der Rheinlande I. Teil p. 141 (Nr. 290) und Klinkenberg, Die römisch-christlichen Grabinschriften Kölns, S. 4 f. (Nr. 2).

Wir kommen zu den Inschriften, in denen die Archäologen eine bestimmte Erwähnung der Firmung finden wollen. Gaetano Marini wollte die „consecutio gratiae“ auf die Firmung allein beziehen, in folgendem Epitaph:

POSTVMIVS . EVTNNENION . FIDELIS QVI GRATIAM SANCTAM CONSECVTVS
PRIDIE . NATALI SVO SEROTINA HORA REDDIT DEBITVM VITAE SVAE QVI VIXIT
ANNIS SEX ET DEPOSITVS V IDVS IVLIIAS DIE IOVIS QVO ET NATVS EST ²

Marini meint, das *gratiam consecutus est* könne nicht von der Taufe verstanden werden, wie Corsini annahm; fidelis setze die Taufe bereits voraus, und das folgende gratiam consecutus könne als etwas Neues nur die Firmung sein. Allein der Relativsatz ist nur eine nähere Bestimmung des fidelis, und ein anderer zwingender Grund, darunter die Firmung zu verstehen, ist nicht zu finden.

Marini möchte auch folgende Inschrift für die Firmung in Anspruch nehmen:

ΖΩCΙΜΟC . ΚΑΙ . ΕΥΝΕΙΚΗ
ΤΩ . ΙΑΙΩ . ΤΕΚΤΩ . ΕΥΝΕΙ
ΚΩ . ΚΑΛΩC . ΗΕΙΩΜΕΝΩ
ΤΗΝ ΚΑΡΗΝ (-χάρον) ΤΟΥ ΘΕΟΥ . ΕΙΡΗ
ΝΗΝ . ΕΧΕΤΕ . ΑΔΕΛΦΟΙ³

Marini weist darauf hin, dass Cyrill von Jerusalem, Theodoret von

¹ Corp. Inscr. Lat. XII (Nr. 2156). Die Ergänzung ist von Allmer, Bulletin des antiquaires 1866, pag. 64.

² Buonarrotti: *Osservazioni sopra alcuni frammenti di vasi antichi di vetro, ornati di figure*. Firenze 1716. p. 17.

³ Corpus Inscr. Graec. IV (Nr. 9846).

Cyrus und Pseudodionysius bei Erwähnung der Firmung sich (wie bei dieser Inschrift) des Wortes *ἀξιοῦσθαι* bedienen. Das ist richtig. Aber der Schluss, dass also auch hier die Firmung genannt sei, geht nicht an. Die drei Kirchenschriftsteller erklären sich ganz deutlich durch den Beisatz *ἅγιον χάρισμα*;¹ *σφραγὶς τοῦ παραγίου πνεύματος*² und *κοινωνία τοῦ θείου πνεύματος*,³ während hier das unbestimmte *χάρις* steht. Marini's Vermutung, dass bei den Griechen die Gefirmten *ἄξιοι* hiessen wie die Getauften *πιστοί*, bleibt eben auch eine blossе Vermutung.

Die *acceptio gratiae* wird noch in folgenden Inschriften erwähnt:

(au) REL . MARCELLINVS MARITVS AVR . EROTI (conjugi)
 (di) GNISSIME . BENEMERENTI CVM VIXIT I (n pace cum)
 (so) RORIBVS IN SE GR (atiam) DEI PERCIPIENTES . .
 (die) BVS XLII . AVR . MAR (itus fecit) ⁴

BENE . MERENTI . ANTONI . AE CYRIACETI QVAE VIXIT
 ANNIS . XVIII . M . II . D . XXVI ACCEPTA DEI GRATIA QVARTA DIE
 VIRGO . OBIT . IVLIVS . BENEDICTVS PATER FILIAE DVLCISSIMAE
 ET INCOMPARABILI . POSVIT D . XII . KAL . DEC . ⁵

Ferner eine noch unveröffentlichte, im Januar bei den Ausgrabungen von Marcus und Marcellianus gefundene, wo es von einer verheirateten Julia heisst:

MOX GRATIA (m) DEI PERCEPI SVSCEPTA IN PACE NEOFYTA.

Bei all diesen Inschriften kann unter der „*gratia dei*“ Taufe und Firmung, aber auch Taufe allein verstanden werden. Für den ganzen Initiationsritus gebraucht das Wort anscheinend Augustin: *denique, ut ventum est ad horam profitendae fidei, quae verbis certis conceptis . . . reddi solet ab eis qui accessuri sunt ad tuam gratiam*;⁶

¹ Cyrill v. Jerusalem *Cat. mystag.* III, 5 (ed. Rupp p. 468): *τούτου τοῦ ἁγίου καταξιωθέντες χάριματος καλεῖσθε χριστιανοί.*

² Theodoret v. Cyrus: *αὐτὸς ἡμᾶς ἔχρισσε, τοῦ παραγίου πνεύματος σφραγίδος ἡξίωσε* (Die Stelle konnte ich nicht finden).

³ Ps. Dionys. Areopagita *de eccles. hierarch.* c. 2 § 8 (M. P. G. col. 404): *τοῖς ἡξιομένοις τῆς τοῦ θείου πνεύματος ἱεράς καὶ θεουργοῦ κοινωνίας.*

⁴ Bonavenia in *La civiltà cattolica* 1891, ser. 14, Bd. 9, p. 723. Die Ergänzungen von ihm.

⁵ Wilpert, *Bulletino nuovo* 1903, p. 49 (auch: Malereien der Katakomben Roms 1903 (Textbd. p. 255).

⁶ *Confess. lib.* 8 c. 2 (M. P. L. 32 col 751).

an anderer Stelle aber auch für die Taufe *allein*¹ (sacramentum gratiae). Für die Taufe (Krankentaufe) allein gebraucht es auch Cyprian. Auf die Anfrage: „Sind die, welche während einer Krankheit die Gnade Gottes erlangen (gratiam dei consequuntur), für rechtmässige Christen zu halten, obgleich sie nicht durch das heilsame Wasser gewaschen, sondern begossen worden sind?“ gibt er die Antwort: „Es bleibt sich gleich, ob die Kranken, wenn sie die *Gnade des Herrn erlangen*, besprengt oder begossen werden“². De Rossi verweist auch auf die Akten der Martyrer von Ostia, wo der Ausdruck „acceperunt gratiam Christi“ auf die Taufe allein angewendet ist, getrennt von der Firmung, welche letztere mit dem Namen „chrisma Christi“ bezeichnet wird.³

Auch die Worte *χριστός, χρηστός, χρήσιμος, χρησιανός, χριστιανός* wurden für die Firmung zu verwerthen gesucht von Vincenzo Strazulla. Nachdem er angeführt, dass all die genannten Ausdrücke die Zugehörigkeit zum Christentum kennzeichnen, fährt er weiter: „Aber wenn auch in den Inschriften von Syrakus zwischen der Bedeutung von *χριστός* und *χρηστός* mit ihren Derivaten nicht unterschieden wird, so bezeichnet doch das Verbaladjektiv, philologisch gesprochen, die stärkende Tätigkeit der Firmung, welche die vorausgehende Wirkung der Taufe bestätigt und festigt durch die Einigung von hl. Oel und Chrisma (Oel mit Balsam gemischt). Und das Adjektiv *χρηστός* andererseits drückt die Quintessenz der Handlung aus, die von der Firmung hervorgebrachte Wirkung gemäss den Worten des hl. Augustin, Tract. 33 in Joh.: „Deshalb hat (Christus) uns gesalbt, weil er uns zu Streitern gegen den Teufel gemacht hat“, oder auch, wie man in einer metrischen Inschrift des 4. Jahrhunderts liest, die neulich in den Katakomben der hl. Christina zu Bolsena entdeckt wurde „*praeclaro signatus munere Christi*“—⁴).

Es ist allerdings richtig, dass Theophil von Antiochien um das Jahr 180 einem Heiden gegenüber den Namen Christ von einer *Salbung* herleitet;⁵ diese Salbung kann möglicherweise selbst die

¹ de bapt. c. Donat. lib. 5 c. 21 (M. P. L. 43 col 191).

² ep. ad Magnum c. 12 (M. P. L. 3 col 1148).

³ de Magistris, Acta mart. ad Ostia tiberina p. XLVIII (de Rossi Bull. 1869 pag. 29).

⁴ Studio critico sulle iscrizioni cristiane di Siracusa. Siracusa 1895 p. 34.

⁵ Ad Autolicum 1, 12 (M. P. G. 6 col. 1041) *ἡμεῖς τούτου εἵνεκεν καλούμεθα χριστιανοί, ὅτι χριστόμεθα ἔλαιον θεοῦ.*

materielle Salbung nach der Taufe sein.¹ Das sind aber spätere Erklärungsversuche der Kirchenschriftsteller. Tatsächlich werden die Christen bei Anbringung solcher Inschriften an die Zugehörigkeit zur Lehre „Christi“ gedacht haben, wie auch die Heiden den Bekennern Jesu den Namen „Christen“ nur wegen ihres verehrten Herrn (Christus) beigelegt haben (Act. 11, 26).

Auf keiner einzigen der bisher erwähnten Inschriften lässt sich die Firmung als ein eigens erwähnter Initiationsritus nachweisen. -- Wir kommen jetzt zu bestimmteren Inschriften, die mit mehr Recht, manche auch mit vollem Recht für die Firmung in Anspruch genommen werden können. Zuerst eine griechische Inschrift, in den 50er Jahren an der via Latina gefunden, wahrscheinlich einer verstorbenen Flavia gewidmet, da die vorstehenden Initialen diesen Namen als Akrostichon enthalten. De Rossi setzt sie dem Schriftcharakter nach in das dritte Jahrhundert.² Die für unseren Gegenstand in Betracht kommenden Worte lauten:

ΔΟΥΤΡΟΙC ΧΡΕΙCΑΜΕΝΗ ΧΥ
ΜΥΧΟΝ ΑΦΘΙΤΟΝ ΑΓΝΟΝ³

„Gesalbt im Bade Christi mit unvergänglicher, heiliger Salbe“.

Irreführend stellt Kraus⁴ diese Inschrift ohne jegliche erklärende Bemerkung unter die Denkmäler für die Firmung der kathol. Kirche. Die Inschrift ist nämlich häretischen Ursprungs und einer Frau gesetzt, die bei einer gnostischen Sekte (vielleicht Valentinianer) in die Mysterien eingeweiht wurde.⁵ — Trotzdem lässt sich aus der Inschrift im Zusammenhalt mit gleichzeitigen litterarischen gnostischen Quellen ein indirekter Beweis für das Sakrament der Firmung in der kathol. Kirche erbringen. Die nach dem Zeugnis von Irenaeus⁶ wirklich geübte gnostische Firmung stammt aus der kathol. Kirche. Sie war nämlich dem Prinzip des Gnosticismus fremd und wurde deshalb

¹ Weinel, „Die Wirkungen des Geistes und der Geister“ Freiburg i. B. 1899 S. 213.

² *Bulletino*, 1869, p. 30.

³ Zuerst in *Civiltà cattolica* 1858 ser. III, vol. X, p. 357 s., dann im *Corpus Inscr. Graec.* IV, Nr. 9595a auf p. 594 als Anhang.

⁴ *Realencyklopaedie* I 515 f.

⁵ *Corp. Inscr. Graec.* I. c.

⁶ *adv. haeres. lib. I. c. 21 n. 3. und 4. (M. P. G. 7, col 661 ss.).*

auch von manchen Gnostikern unterlassen mit der Begründung, „es dürfe das Mysterium der unansprechlichen und unsichtbaren Kraft nicht durch sichtbare und vergängliche geschöpfliche Dinge (Handlungen) vollzogen werden und das Mysterium des Uebersinnlichen und Unkörperlichen nicht durch Sinnliches und Körperliches“. ¹ Wenn trotzdem einige Sekten gegen ihr Prinzip sie noch festhielten, so ist klar, dass sie als ein gewisses Erbstück sonstwoher zu ihnen gekommen war. Woher aber anders, als woher auch ihre Taufe und Eucharistie kamen? — Man könnte allerdings einwenden, unsere Inschrift lasse ja im Zweifel, ob erwähnte Salbung eine blosserezeremonielle Zutat zum Bade Christi, oder ein heilskräftiger, sakramentaler Ritus sei. Das ist an und für sich richtig. Die gleichzeitigen gnostischen Thomasakten jedoch schreiben dieser scheinbaren Zeremonie die volle Erleuchtung zu, geben ihr also neben dem Taufbade eine selbständige sakramentale Bedeutung. ²

Eine Anspielung auf das Sakrament der Firmung (aber auch nicht mehr) könnte folgende Grabschrift eines Knaben enthalten:

DEPOSITVS PVER MAVRVS ANNO
RVM QVINQVAE MENSORVM TRES
NONS AVGVSTAS BIMVS TRIMVS
CONSECVTVS EST ³

Von dem Knaben wird nämlich gesagt, dass im 2. und 3. Jahre eine sakramentale Handlung an ihm vollzogen wurde. Man könnte darunter Taufe und Firmung verstehen, die ja nach Umständen auch getrennt gespendet wurden. Wenn z. B. jemand die Nottaufe durch einen Laien empfing, so wurde er später, wenn er die Todesgefahr überwunden, zum Bischof gebracht, um von ihm die Firmung zu erlangen. ⁴

In einer Inschrift aus dem Jahre 268, dem Cömeterium von Kallistus oder Praetextat zugehörig, heisst es von einem Marcianus ⁵

¹ adv. haeres. lib. I. c. 21 n. 4. (Migne P. G. 7, col 663 ss.).

² Tischendorf, *Acta apostolorum apocrypha*, Lipsiae 1851, p. 212. Vgl. auch Lipsius *Apokryphe Apostelgeschichten* I, 331.

³ Nach Passionei Inscr. p. 180, 5 im *Bull.* 1869, p. 26.

⁴ Konzil v. Elvira (ca. 300) can. 38 (Bruns *Canones apostolorum et conciliorum* II, 7 (Berolinii 1839): „posse fidelem . . . baptizare in necessitate infirmitatis positum catechumenum, ita ut si supervixerit ad episcopum perducat, ut per manus impositionem perfici possit“).

⁵ Boldetti: *Osservazioni sopra i cimiteri dei santi Marliuri ed antichi cristiani di Roma*. Roma 1720, p. 80.

QVI CRV A ACCEPTIT D . N. DIE XII KA I O CTOBRES

Corsini und Danzetta lasen die Lücke mit „Crucem.“ Dem gegenüber möchte de Rossi mit Marini „Gratiam“¹ lesen. In dieser Form ist die Inschrift auch in andere Bücher übergegangen. Würde es gratiam heißen, so würde gelten, was wir oben gesagt haben. Allein ich wüsste nicht, warum man dem ersten Editor nicht trauen sollte? Der erste Buchstabe ist nun einmal nicht zu einem „A“ zu ergänzen. Bleiben wir also dabei, dass er ein V ist, der letzte Buchstabe ist ein M; dem Raum nach würden C und E in die Lücke passen. Was aber dann, wenn es wirklich „crucem“ heisst. Dann möchte de Rossi den Ausdruck *crucem accepit* für die Firmung in Anspruch nehmen.² Diese Annahme de Rossi's ist möglich; sie könnte sogar eine Stütze finden in den Worten Cyprans: et signaculo dominico consummentur (ep. 73, 9 ad Jubaianum M. 3, 1115), womit er das „Kreuzzeichen“ bei der Firmung meint. Aber mit nicht geringerem Recht könnte unsere Stelle auf den Aufnahme ritus ins Katechumenat bezogen werden, der ebenfalls unter einem Kreuzzeichen vollzogen wurde und, was hier von Bedeutung ist, auch sonst auf Inschriften erwähnt wird, z. B. in der auch sonst theologisch interessanten Inschrift aus Gallien, einem Knaben gewidmet, der vor der Taufe starb:

† INSEGNEM GENETVM CRVCES MVNIMENE SEPTVM
 INSONTEM NVLLA PECCATI SORDE FVGATVM
 THVDOSIVM PARVVM QVEM PVRA MENTE PARENTES
 OPTABANT SACRO FONTES BAPTESMATE TINGVI
 IMPROBA NORS RAPVET EST SVMMI RECTOR OLIMPI
 PRAESTABET REQVIEM MEMBRIS VBI NOBELE SIGNVM
 PRAEFIXVM EST CRVCES XPIQVE VOCAVETOR ERES³

oder in folgender bei Le Blant, Incriptions I, p. 63, Nr. 28:

HAEC SED MAXIMA DIGNITAS PROBATVR
 QVOD FRONTM CRVCE, MEMBRA FONTE PVRGANS
 PRIMVS DE NVMERO PATRV M SVORVM
 SACRIS SACRELIGIS RENVNTIAVIT

Wie in diesen beiden letztern Inschriften könnte auch in der ersten

¹ Inscr. christ. I, p. 17.

² Inscr. I. p. 17.

³ Corp. Inscr. Lat. XII, Nr. 5750. Die Ergänzungen von Le Blant: *Les sa-cophages chrétiens de la Gaule* p. 159.

das „*crucem accipere*“ die Kreuzesbezeichnung beim Eintritt ins Katechumenat sein und für das sonst in Inschriften gebräuchliche *chatechumenus* stehen.

Ein schon von Baronius zum Jahre 370 ediertes Epitaph der Eheleute Catervius und Severina sagt von den beiden Verstorbenen:

QVOS DEI SACERDOS PROBIANVS LAVIT ET VNXIT

Marini meint, mit diesen Worten seien ohne Zweifel zwei verschiedene Sakramente gekennzeichnet, die Taufe und die Firmung. Man könnte hier allerdings an den Vers des Ennius im dritten Buch seiner Annalen denken:

Tarquini corpus bona femina lavit et unxit

aber es sei wohl nicht anzunehmen, dass es sich um eine Zeremonie an den entseelten Leichnamen handle; sondern um die zwei Sakramente der christlichen Initiation. Zum Beweis für seine Annahme beruft sich M. auf eine Stelle in den Apotheosen des Prudentius, wo der Dichter einmal den heidnischen Priester sagen lässt:

Nescio quis certe subrepsit chisticolarum
Huc juvenum, genus hoc tremit infula et omne
Pulvinar divum; *lotus* procul absit et *unctus*,¹

sowie auf die Wiederholung des Vorganges durch Gregor von Tours: *ablutus balsamo unctus*.² Auch gebrauche ja Cyprian, wo er über die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Firmung spricht, von dem Sakrament ähnliche Worte: *Ungi quoque necesse est eum qui baptizatus sit, ut accepto chrismate, id est unctione, esse unctus dei et habere in se gratiam Christi possit*.³

Die Sache ist nicht so klar, wie Marini anzunehmen geneigt ist. Was die Stelle Cyprians anbelangt, so ist es nicht selbstverständlich, dass damit die Firmung gemeint ist. Aus den Schriften Tertullians und Cyprians lässt sich nämlich (wie wir anderswo nachweisen werden) mit ziemlicher Gewissheit folgender Initiationsritus der damaligen Zeit feststellen: Sofort nach der Taufe (*immersio*) wurden die Getauften am ganzen Körper gesalbt von Priestern,

¹ Apoth. v. 485—487 (M. P. L. 59 col 963).

² *Miraculorum* lib. I de gloria martyrum c. 41 (M. P. L. 71 col 742).

³ ep. 70, 2 (ad Januarium (ed. Hartel III, 2 p. 768).

Diakonen und (bei Frauen) Diakonissen. Nach Anlegung der weissen Gewänder wurden die Getauften vor den Bischof gebracht, welcher unter Handauflegung den hl. Geist auf sie herabrief und sie mit einer Kreuzessalbung auf die Stirne vollendete. Haben wir im 3. Jahrhundert ziemlich zuverlässig in der römischen Liturgie eine Doppelsalbung nach der Taufe anzunehmen, so ist diese zweifache Salbung im 4. Jahrhundert Tatsache. Da unsere Inschrift ins Jahr 370 fallen soll, so ist nicht klar, welche Salbung gemeint ist, die Taufsalbung (heute Vertikal- oder Scheitelsalbung genannt) oder die Firm- (Consignations-) Salbung. Da ohnedies in dem Epitaph von „sacerdos“ die Rede ist, so weiss man nicht, ob man darunter einen Priester oder Bischof verstehen soll; und doch war nur dem letzteren in der eigentlich römischen Liturgie die Firmsalbung reserviert. Marini¹ und de Waal² haben unter sacerdos einen Bischof verstanden, was es allerdings bedeuten kann, aber nicht bedeuten muss.

Wir kommen jetzt zu einer Inschrift, die mit vollem Recht für unseren Gegenstand in Anspruch genommen werden darf. Baronius führt sie in seinen Annalen zum Jahre 367 als neulich in Spoleto gefunden auf:

D. P.
 PICENTIAE
 LEGITIMAE
 NEOPHYTAE
 DIE . V . KAL . SEP.
 CONSIGNATAE
 A LIBERIO PAPA etc.³

de Waal bemerkt hiezu:⁴ „Da auch beim Eintritt ins Katechumenat das signum gegeben wurde, so kann man nicht immer entscheiden, ob in gewissen Inschriften das Wort von der ersten oder zweiten

¹ Bei de Rossi, *Bull.* 1869 p. 43.

² Il simbolo apostolico illustrato dalle iscrizioni dei primi secoli. Roma 1896, p. 48.

³ So hat auch A. Oderici: *Dissertationes et adnotationes in aliquot ineditas veterum inscriptiones et numismata.* Romae 1765, p. 268. Bei Marini ist zwischen D. P. und Picentiae noch: vale qui legeris libens eingeschoben; so auch in der Wiedergabe bei Kraus R.-E. I p. 515. — Ueberlieferung und Kritik der Inschrift siehe de Rossi *Bull.* 1869, p. 23 und 26 Fussnote. De Rossi möchte sie ins Jahr 355 setzen.

⁴ Il simbolo apostolico p. 43.

Consignation gebraucht ist. Bei dem Epitaph der Picentia Legitima ist ein solcher Zweifel ausgeschlossen. Picentia Legitima wurde nachdem sie die Taufe empfangen, als neophyta gefirmt, und es ist auf dem Stein als eine besondere Ehre bezeichnet, zu sein *consignata a Liberio papa*“.

Zur Vervollständigung des Beweises sei noch Folgendes beigefügt. Signaculum, oder signaculum dominicum (Cyprian ep. 73, 9), signaculum chrismatis (Rufin M. P. L. 3, col 749), wie es wohl zum Unterschied von dem signaculum beim römischen Militär genannt wurde,¹ sowie das Wort *consignare* waren in der römischen Kirche charakteristische Bezeichnungen für das Sakrament der Firmung geworden, wie sich insbesondere aus dem Briefe des Papstes Innocenz I (402—417) an Decentius von Gubbio (Eugubium) ergibt: „de consignandis vero infantibus manifestum est non ab alio quam ab episcopo fieri licere . . . hoc autem pontificium solis deberi episcopis, ut vel *consignent*, vel paracletum spiritum tradant . . . presbyteris sive extra episcopum, sive praesente episcopo cum baptizant, chrismate baptizatos ungere licet: sed quod ab episcopo fuerit consecratum, non tamen frontem ex eodem oleo signare, quod solis debetur episcopis, cum tradunt spiritum paracletum“.² Der Liber Pontificalis erwähnt das «*consignare*» als Privileg des Bischofs schon unter den gesta des Papstes Silvester I.³ Als Terminus für die

¹ Gegenübergestellt sind sie, wie es scheint in den Martyrerakten des heiligen Maximilian [bei Ruinart, Acta martyrum Pars II (Augsburg 1802) p. 210 zum Jahr 295]: Dion ad Maximilianum: milita et accipe *signaculum*. Respondit: non accipio signaculum. Jam habeo *signum Christi* dei mei. Dion dixit: statim te ad Christum tuum mitto. Respondit: vellem modo facias. Hoc et mea laus est. Dion ad officium dixit: *signetur*. Cumque reluctaret respondit: Non accipio *signaculum saeculi* [dem auf der anderen Seite das *signaculum dominicum* (od. caeleste) entspricht], et si signaveris, rumpo illud, quia nihil valet. Ego christianus sum, non licet mihi plumbum collo portare post *signum salutare domini* mei, quem tu ignoras, qui passus est pro salute nostra, quem deus tradidit pro peccatis nostris. Huic omnes christiani servimus; hunc sequimur vitae principem, salutis auctorem. Dion dixit: Milita et accipe signaculum, ne miser pereas. Maximilianus respondit: Non pereo. Nomen meum iam ad dominum meum est. Non possum militare. Dion dixit: Attende iuventutem tuam, et milita. Hoc enim decet iuvenem. Maximilianus respondit: Militia mea ad dominum meum est. Non possum saeculo militare. Iam dixi, christianus sum.

² *Denzinger Enchiridion* n.º 60 (ed. MPL. 20 col. 554s).

³ *Liber pontificalis* (ed. Duchesne) I, p. 171,5. auch Monumenta Germaniae historica. Gestorum pontificum Romanorum Vol. I, p. 49 (ed. Mommsen Berolini 1898).

Firmung findet sich consignare auch beim Ambrosiaster um die Wende des 4. Jahrhunderts: „apud Aegyptum presbyteri consignant, si praesens non sit episcopus.“¹

Mit der soeben erörterten Picentia-Inschrift bringt Marucchi eine andere in Zusammenhang, die in der Priscillakatakomben gefunden und daselbst an der Treppenwand befestigt ist. M. gibt sie wieder und bespricht sie gelegentlich seiner Forschungen über das Consignatorium in Priscilla folgendermassen:²

„Das Fragment trägt das Konsulardatum des Jahres 363 unserer Zeitrechnung und scheint einem Mädchen von 9 Jahren zugehört zu haben, welches kurz nach Empfang der Taufe und Firmung starb.

... TIAE A . . .
 CONSTANTIA (?) . . .
 signum CRISTI accepit (?)
 vixit AN . VIII . menses . . .
 dep . . . (I)VLIANO ET sallustio consss (a. 363)³

Es ist bemerkenswert“, meint M. weiter, „dass dieses Datum genau übereinstimmt mit dem Pontifikate des Liberius (352–366), von dem eine Tradition sagt, dass er genau an diesem Orte getauft habe. Und wer weiss, ob man nicht in der dritten Zeile las (wie in der zitierten Picentia-Inschrift): a Liberio papa“.

Allein in der dritten Zeile kann man statt signum ebenso gut *gratiam* ergänzen, und dann ist die Inschrift nicht mehr so zuverlässig für das Sakrament der Firmung zu interpretieren. Puniet, der die Inschrift für die Firmung zitiert,⁴ hätte sie besser weggelassen.

Folgende Inschrift, aus dem Jahr 383, bei Mauerarbeiten in der Villa Patrizi an der via Nomentana gefunden, ist als zweite Tafel einer grösseren Inschrift anzusehen:

TVS EST QVI A . . .
 TVM SPIRITVM . . .
 MAI . MEROBAVD . .

„qui a(ccepit sanc)tum spiritum“ ergänzt de Rossi⁵ und meint,

¹ In Eph. 4, 12 (MPL. 17 col. 388).

² *Nuovo Bulletino di archeologia cristiana* 1901 p. 99.

³ Ergänzungen und Fragezeichen von Marucchi.

⁴ *Revue des questions historiques*. Paris 1902; nouv. ser. t. XXVIII, p. 406.

⁵ de Rossi, *Bull.* 1892, p. 41.

die Formel spiele auf die christliche Initiation an, probabiler auf die Firmung, aber da sie verstümmelt sei, könne man den Text nicht mit Sicherheit wiederherstellen.

Sehr klar und mit vollem Recht auf die Firmung zu beziehen ist eine Inschrift aus einer Sylloge von Verdun (8. Jahrh.). Dem epigraphischen Stil nach stammt sie aus dem 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts¹ und war nach der Angabe der Sylloge an einem Orte angebracht, „ubi pontifex consignat infantes“. Wir geben den Text nach de Rossi:

ISTIC INSONTES CAELESTI FLUMINE LOTAS
 PASTORIS SVMMI DEXTERA SIGNAT OVES
 HVC VNDIS GENERATE VENI QVO SANCTVS AD VNVM
 SPIRITVS VT CAPIAS TE SVA DONA VOÇAT
 TV CRVCE SVSCEPTA MVNDI VITARE PROCELLAS
 DISCE MAGIS MONITVS HAC RATIONE LOCI²

Eine metrische deutsche Uebersetzung bei Wolter:³

Hier besiegelt die Hand des obersten Hirten die Schäflein,
 Welche von jeglicher Schuld rein wusch der himmlische Fluss.
 Komm in der Welle Gebor'ner, hierher, wo der heilige Geist ruft,
 Seine Geschenke zumal spendend in göttlicher Huld.
 Lern' im empfangenen Kreuz den Stürmen des Weltmeers entfliehen,
 Ernster noch hiezu gemahnt durch die Bedeutung des Orts.

Es ist hier deutlich die Rede von einem heiligen Ritus, den der oberste Hirte den bereits Getauften mittelst eines Kreuzzeichens spendet, und der die Gnaden des hl. Geistes erteilt zur Bestehung der Gefahren in der Welt. Der Ritus und die Bezeichnung (consignare) stimmen genau überein mit dem oben (S. 14) zitierten Brief des Papstes Innocenz I. Es kann demnach auch hier nichts anderes gemeint sein als das Sakrament des hl. Geistes, die Firmung.

Chronologisch zunächst folgt eine von Stevenson im Cömeterium der hl. Christina zu Bolsena entdeckte Inschrift. Nach Steven-

¹ de Rossi, *Bull.* 1869, p. 30.

² de Rossi zuerst in *V. Pitra, Spicilegium Solesmense* T. IV. (1858) p. 518; dann *Bull.* 1867 p. 34, 88; *Bull.* 1869 p. 30; *Inscript. christ.* II, I p. 139, Nr. 26; zuletzt bei Ihm, *Damasi epigrammata* Leipzig 1895, p. 77, Nr. 73.

³ *Die römischen Katakomben und die Sakramente der katholischen Kirche.* Frankfurter zeitgem. Broschüren, II. Jahrgang, Nr. 9 und 10. Frankfurt a. M. (1866) S. 13.

son selbst gehört sie dem 5. Jahrhundert an. In der obersten Zeile stehen vom Verstorbenen die Worte:

NVPER PRAECLARO SIGNATVS MVNERE CHRISTI

wozu St. bemerkt: «In der ersten Zeile ist trotz der Zerstörung des oberen Randes die Lesung ohne Zweifel. Der Verstorbene, Namens Alexander, starb kurz nachdem er praeclaro signatus munere Christi war. Mit diesem Ausdruck ist offenbar die „consignatio“, die Firmung gemeint, welche mittels des signum Christi die geistigen Gnaden dieses Sakramentes erteilt.“¹ — Mit dem Wörtchen „offenbar“ Stevensons können wir nicht einverstanden sein; denn „signatus“ ist hier nicht von dem sichtbaren Kreuzzeichen gebraucht, das der Bischof mit Chrisam auf die Stirne des Firmlings macht, sondern bedeutet hier die „Auszeichnung“ des Verstorbenen mit dem „munus Christi“, mit der übernatürlichen *Gnade* des Herrn; diese aber wird dem Menschen zu teil durch die Taufe oder durch die ganze Initiation: Taufe *und* Firmung. Dass das Epitaph auf die Firmung allein sich bezieht, lässt sich demnach nicht mit sicheren Beweisgründen dartun.

Für Gallien kommt die ob ihrer Echtheit oder Unechtheit vielumstrittene Grabschrift des Königs Chlodewig in Betracht,² in der von dem verstorbenen König gesagt wird:

MOX PVRGATVS AQVIS ET CHRISTI FONTE RENATVS
FRAGRANTEM GESSIT INFVSO CHRISMATE CRINEM

Der zweite der angeführten Verse ist dann mit Fug und Recht für die Firmung in Anspruch zu nehmen, wenn die Anschauung Puniet's³ richtig ist, dass die Kirche Galliens bis zum Ende des 8. Jahrhunderts nur *eine* Salbung nach der Taufe kannte, nämlich die Firmsalbung.

Wir kommen zur letzten auf unseren Gegenstand bezüglichen Inschrift. Es ist die sogenannte Mareas-Inschrift. Mareas war nach

¹ II. Jahrgang dieser Zeitschrift 1888, S. 344.

² Die ganze Literatur über den Streit ist verzeichnet bei Le Blant, *Inscr. I.*, p. 288; Le Blant selbst steht der Inschrift skeptisch gegenüber, während de Rossi (*Bull.* 1869, p. 30) sie als mit dem epigraphischen Stil des 5. Jahrh. wohl vereinbar und für echt ansieht.

³ La liturgie baptismale en Gaule avant Charlemagne (*Revue des questions historiques* 1902 p. 409 f.

der Inschrift Priester, nicht Bischof, wie früher angenommen wurde, und starb im Jahre 555. Das Epitaph wurde zuerst von Janus Gruter aus einem Palatinkodex (jetzt in der Vaticana) veröffentlicht¹. De Rossi hatte das Glück, sie bei Ausgrabungen in Maria in Trastevere auf einer Marmorplatte wiederzufinden.² Die Platte findet sich jetzt links vom Hauptportal in die Mauer eingelassen. Die für die Firmung in Anspruch genommenen Verse heissen:

v. 5) TVQVE SACERDOTES DOCVISTI CHRISMATE SANCTO

v. 6) TANGERE BIS NVLLVM IVDICE POSSE DEO.

Die Verse haben eine eigenartige Konstruktion. Philologisch sind mehrere Uebersetzungen möglich. Dementsprechend sind auch die Auslegungen. Kraus³ sagt, de Rossi⁴ folgend, es schein hier nicht ausgeschlossen, dass an die Wiederholung der Priesterweihe, nicht an das Chrisma zu denken sei. Marucchi⁵ versteht unter sacerdoten Bischöfe, welchen die Wiederholung der Firmung verboten wird. Ohne Zuhilfenahme der gleichzeitigen litterarischen Quellen kommen wir nicht zum klaren Verständnis der Stelle. Von dem Abusus einer Wiederholung der Priesterweihe oder Firmung ist im 6. Jahrhundert in Rom nichts bekannt. Aber davon reden die Quellen, dass die Priester an manchen Orten gar zu gern die Firmung spendeten. Innocenz I verwarf schon den Brauch als un-gehörig (ep. 25 ad Decentium), und nicht gar lange nach Mareas' Tode hat Gregor der Grosse gegen einen eingewurzelten Brauch der Priesterfirmung auf der Insel Sardinien zu kämpfen. Auf den Unwillen der Priester gestattete Gregor, dass an Orten, wo kein Bischof sei, auch Priester firmen dürfen. Die etwas verdorbene Stelle lautet: Pervenit quoque ad nos quosdam scandalizatos fuisse, quod presbyteros chrismate tangere eos qui baptizandi sunt, prohibuimus. Et nos quidem secundum usum veterem ecclesiae nostrae fecimus, sed si omnino hac de re aliqui contristantur, ubi episcopi desunt, ut presbyteri etiam in frontibus baptizandos chrismate tangere debeant, concedimus.⁶

¹ Gruter, *Inscriptiones antiquae totius orbis Romani* p. 1176 sq. n.º 13.

² *Bull.* 1869 p. 17 ff. — *Inscr. chr.* II, p. 83.

³ *R. E.* I, S. 514.

⁴ *Bull.* 1869 p. 19.

⁵ *Nuovo Bull.* 1903 p. 71.

⁶ epist. lib. 4 ep. 26 ad Januarium (M. P. L. 77, col 696; vgl. auch lib. 4 ep. 9 (M. 77 col 677).

M. E. handelt es sich auch in unserer Inschrift um das Verbot, dass die Priester nicht firmen dürfen. Das „bis chrismate tangere“ will demnach sagen, die Priester dürfen wohl die erste Salbung nach der Taufe vornehmen, nicht aber die *zweite*, welche mit der Firmsalbung identisch und ein Reservatrecht des Bischofs ist.

II. Darstellung der Firmung im Bild.

1) Eine *symbolische Darstellung* der Firmung auf den Grabsteinen der Katakomben glaubt Wolter¹ in dem Bilde der Taube finden zu sollen: „Das Bild der Taube wurde das solenne Symbol der gefirmten d. i. in die Himmelstaube umgestalteten oder vom hl. Geiste belebten und erfüllten Seele und grüsst uns als solches so freundlich von tausend Grabsteinen. Beachten wir die Konsequenz der altchristlichen Symbolik. Der Getaufte wird als Träger Christi, des göttlichen Fisches, ein Fischlein. Der Gefirmte entsprechend als Träger des hl. Geistes, der göttlichen Taube, ein Täublein oder leichtbeschwingtes fröhliches Vöglein“.

Hier kommt aber Wolter mit den neueren Archäologen in Konflikt. Heuser wenigstens erklärt Fisch und Taube auf den Grabmonumenten also:² „Die Taube ist ein Sinnbild der dahingegangenen Seele; trägt sie den Oelzweig, so ist dies Symbol gleichbedeutend mit der Acclamation: spiritus tuus in pace; wo der Fisch hinzutritt, ergänzt sich dieselbe durch den Zusatz: et in Christo. Fehlt der Oelzweig, so ist die Deutung: „spiritus tuus in Christo“.

2) Eine *wirkliche bildliche* Wiedergabe des Firmungsritus aus den ersten Jahrhunderten zu finden, wäre für den Archäologen, wie für den Liturgie- und Dogmenhistoriker gleich wertvoll. Gibt es eine solche in den Gemälden der Katakomben? Wir müssen hier Rücksicht nehmen auf vier Darstellungen mit dem Ritus der Handauflegung: eine in Kallistus³ (2. Hälfte des 2. Jahrhunderts), eine andere in Petrus und Marcellinus⁴ (1. Hälfte des 3. Jahrhunderts), die dritte und vierte in Domitilla⁵ (2. Hälfte des 4. Jahrhunderts).

¹ *Die römischen Katakomben und die Sakramente der kathol. Kirche.* S. 12.

² Kraus, *R. E.* I, 521.

³ Wilpert, *Die Malereien der Katakomben Roms*, Taf. 39.

⁴ Wilpert l. c., Taf. 57.

⁵ Wilpert l. c., Taf. 223,2 und Taf. 240,1.

Wilpert äussert sich bei Besprechung der Gesten auf den Katakombenbildern betreffs der Handauflegung also: „Es verdienen noch die Worte, mit denen Tertullian den Schlussakt des Taufritus schildert, berücksichtigt zu werden. Nach der Erwähnung des dreimaligen Untertauchens sagt er: „Darauf wird (dem Täufling) die Hand aufgelegt, um durch den Segen den heiligen Geist herabzurufen“ (de bapt. c. 8). Diesen Moment schildern alle jene Taufbilder, auf welcher der Taufende die rechte Hand auf den Kopf des Neophyten gelegt hat (Taff. 39, 2; 57; 228, 2; 240, 1).¹ Ferner bei Besprechung der Katechumentaufe auf den Cömeterialfresken.² „Hinsichtlich der Handauflegung hat schon de Rossi (R. S. II, S. 333) richtig bemerkt, dass mit diesem Gestus auf den Bildern *nicht die Firmung*, welche unmittelbar nach der Taufe gespendet wurde, gemeint sein kann, da der Täufling unbekleidet ist und noch im Wasser steht. Uebrigens erwähnt das Handauflegen schon Tertullian als einen zur Taufhandlung gehörigen Gestus; er schreibt: „Darauf“, d. h. nach der dreimaligen Untertauchung des Täuflings, „wird die Hand aufgelegt, um durch den Segen den hl. Geist herabzurufen“ (de bapt. c. 8).

So richtig die Annahme Wilperts ist, dass die angeführten Bilder *nicht* die Firmung darstellen, so wenig zutreffend ist seine Bezugnahme auf de bapt. c. 8, um daraus die Handauflegung als einen zur Taufhandlung gehörigen Gestus zu erweisen, wie er auf den Katakombengemälden zur Abbildung gelangte. Denn im 7. Ka-

¹ Wilpert, *Die Malerien*, Textband S. 117: Uebrigens wird Tafel 240,1 auf S. 259 wieder für die Taufe Christi in Anspruch genommen, jedenfalls durch das Symbol der Taube veranlasst, welches Wilpert S. 258 auch für die Bedeutung des Taufbildes 27,3 als Taufe Christi entscheidend nennt. Es kann aber sehr wohl die Taube auch auf dem Taufbild eines einfachen Katechumen vorkommen, wie sich aus folgenden Worten Tertullians zur Genüge ergibt: „Alsdann (nach der Handauflegung) steigt jener heiligste Geist willfährig vom Vater über die gereinigten und geheiligten Körper herab . . . Wie nach den Wassern der Flut, durch welche die alte Sündenschuld hinweggefegt wurde, (so zu sagen) nach der Welttaufe, die aus der Arche entlassene und mit dem Oelzweige zurückgekehrte Taube als Herold der Welt den Frieden nach dem Zorne des Himmels verkündete . . . so fliegt unserem aus dem Wasserbad auftauchenden Leibe nach Vergebung der alten Schuld die Taube des hl. Geistes zu, bringend den Frieden Gottes“ (de bapt. c. 8). Es könnte dann der Vollzug der Taufe und Geistesmitteilung an den Katechumenen ebenso zu einem Bilde zusammengezogen sein, wie es für die Taufe Christi angenommen wird.

² Wilpert I. c. S. 260.

titel von Tertullians Schrift heisst es ganz deutlich: „Exinde *egressi* de lavacro, perungimur benedicta unctione etc.“ *dann erst* folgt c. 8 mit der Bemerkung: „dehinc manus imponitur, per benedictionem advocans et invitans spiritum sanctum“.¹ Diese manus - impositio bezieht sich nicht auf eine Zeit, wo der Täufling noch nackt im Wasser steht, wie die Bilder die Szene bieten, sondern wurde *nach* der Taufe als ein Ritus angewandt, der den hl. Geist erteilte, sie ist die heutige *Firmung*. Die Handauflegung auf den Taufbildern der Katakomben dagegen ist *mit* dem Taufackte verbunden. In den Canones des Hippolyt ist sie ausführlich geschildert.² Can. S. XIX, 11: „Und so (nach der Salbung mit dem Oel der Beschwörung) steigt er ins Wasser hinab. Der Priester legt ihm die Hand auf und fragt ihn folgendermassen: „Glaubst du an Gott den Vater, den alles fassenden?“ Der Täufling antwortet: „Ich glaube“. Jener taucht ihn einmal ins Wasser, während seine Hand auf seinem Haupte liegt“. Es folgt dann die Frage nach dem Glauben an Jesus Christus und an den hl. Geist, sowie zweite und dritte Untertauchung.

3) Von besonderer Wichtigkeit für unsere Frage ist ein Glasfragment (Fig. 1),³ gefunden in einem altrömischen Hause bei den Diokletiansthermen. Nach de Rossi stammt es aus dem vierten oder Anfang des fünften Jahrhunderts. De Rossi und Garrucci, die sich ausführlich mit dem Bild dieses Fragments befasst haben, kommen bei der Erklärung zu einem fast vollständig entgegengesetzten Resultat.⁴ Es ist notwendig, auf die beiden Erklärungsversuche etwas näher einzugehen. Unsere Abbildung zeigt als Mittelpunkt der dargestellten Szene ein Kind, vollständig bekleidet. Dass es nicht eine fingierte Person ist, deutet der darüber geschriebene Name ALBA an. Ueber dem Kinde ist an einer Perlenschnur (oder in den Wolken?) ein Gefäss angebracht, aus dessen Oeffnung sich ein

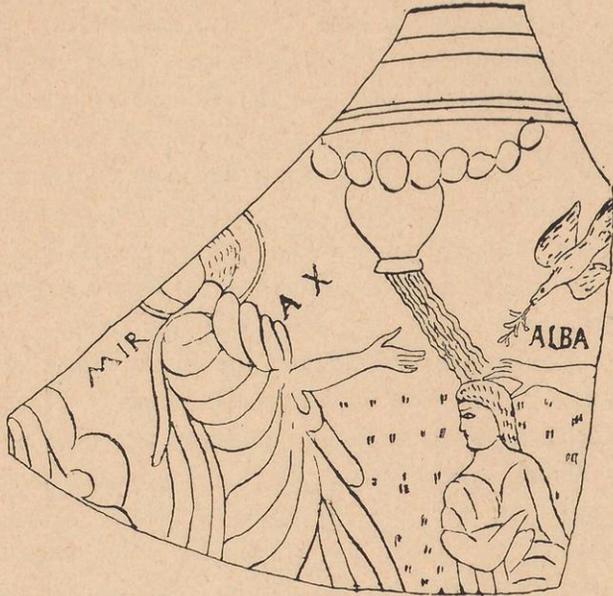
¹ Migne P. L. 1 col. 1206; 1207.

² Riedel, *Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats Alexandrien*. Leipzig 1900 S. 212; auch bei Haneberg, *Canones S. Hippolyti*. Monachii 1870: Can. XIX, 11 (p. 76).

³ Unsere Abbildung ist so, wie sie gesehen werden muss, von der Innenseite des Glases; so hat sie auch Garrucci. *Storia dell'arte cristiana* t. VI, tav. 464, 1; bei de Rossi *Bull.* 1876 tav. I, 1, sowie Kraus R. E. II, 837 ist das Bild negativ.

⁴ de Rossi *Bull.* 1876 p. 7 ff. insigne vetro, sul quale è effigiato il battesimo d'una fanciulla. — Garrucci, *Storia dell'arte cristiana* t. VI p. 93 ff.

Flüssigkeitsstrahl nach dem Haupte des Mädchens ergießt. Von der rechten Seite her ruht eine Hand auf dem Haupte des Mädchens, während darüber eine Taube mit dem Oelzweig im Schnabel heranfliegt. Links eine Figur mit Nimbus, durch die Beischrift als MIRAX gekennzeichnet; die Rechte zeigt auf das Kind, der Kopf ist rückwärts gewendet nach einer Person, von der jedoch nur mehr ein Teil der Gewandung sichtbar ist.



De Rossi's Auffassung ist folgende: Das Mädchen ist dargestellt in dem Augenblick, wie es nach vollendeter Taufe, bereits mit weissem Gewand bekleidet (ALBA) aus dem Taufbecken steigt. Die Darstellung ist bedingt durch die Anordnung der Apostolischen Konstitutionen, dass Frauen bei der Taufe nicht von Männern gesehen werden sollen; die Decenz ist demnach für die eigenartige Komposition massgebend gewesen. Das aus dem Gefäss herabströmende Wasser deutet auf die, wenn auch schon vollendete Taufe hin. Zur Erklärung des Gefässes als einer *wirklichen* Einrichtung der Taufkirchen kann auf ein Epigramm von Ennodius (epigr. II, 149 ed Sirmondi. Opp. edit. Venet. T. I p. 1145) verwiesen werden, wo dieser die Einrichtung eines Baptisteriums aus dem 6. Jahrh.

beschreibt. Die Person, welche die Hand auflegt, ist die Patin oder Diakonissin, ähnlich wie beim berühmten Grabstein von Aquileia; Mirax ist der taufende Priester. Der Nimbus ist für diese Auffassung kein Hindernis, da er auch anderen hervorragenden noch *lebenden* Personen (z. B. christlichen Kaisern) gegeben wurde. Mirax hat soeben die Taufe vollendet und hat eine Stellung eingenommen, als ob er zu den Eltern des Kindes sagen wollte: „Seht da euere wiedergeborene Tochter“.

Anders Garrucci: Das Mädchen ist nicht erst im Begriff, aus dem Wasser zu steigen, sondern ist bereits aus dem Taufbecken gegangen und sitzt, um gerade die Firmung zu empfangen. Die Flüssigkeit, die aus dem Gefäß fließt, ist nicht wirkliches Taufwasser, sondern nur symbolisches Zeichen für die *heiligende* Gnadenwirkung der Taufe, die am Kind vollzogen ist. Die Taube mit dem Oelzweig muss ohne Zweifel auf die Mitteilung des heiligen Geistes in der Firmung bezogen werden (nach Tertullian de bapt. c. 8). Der Umstand, dass das Kind bekleidet ist, sowie die Taube mit dem Oelzweig, müssen als zwei Argumente angesehen werden, dass es sich hier nicht um die Taufe, sondern um die Firmung handelt. Die Person, welche die Hand auflegt, ist die Patin (bezw. Pate). Die Darstellung des Mirax (eines im griechischen Martyrologium gefeierten Martyrers) auf dem Glasfragment erklärt sich aus der Sitte der Christen, die Heiligen sich als Paten zu erwählen.

Nach de Rossi würde also das Bild auf die Taufe, nach Garrucci auf die Firmung zu deuten sein; aber beide Male wäre das angenommene Sakrament mehr angedeutet, als im wirklichen Ritus dargestellt. Beide Auffassungen haben ihre Schwächen: Die Deutung der Person, welche die Hand auflegt, sei es auf den Taufpaten oder Firmpaten, entbehrt der historischen Begründung. Der Taufpate hatte in der ältesten Zeit das Amt eines fidei iussor, sponsor und susceptor; er war Bürge für die ernstliche Bekehrung des Täuflings und hatte ihm beim Taufakt behilflich zu sein, ihn im wahrsten Sinn des Wortes „aus der Taufe zu heben“; von einer Handauflegung seitens des Paten wissen die schriftlichen Quellen nichts.¹ Ebenso

¹ S. etwa Bingham, *Originum sive antiquitatum ecclesiasticarum* lib. XI, cap. VIII, oder Augusti, *Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie* 7. Bd., S. 322 ff.

ist unbekannt, dass die Firmpaten dem Firmling die Hand auf das Haupt gelegt hätten. Sie hatten dem Firmling vor den Bischof zu bringen; das ist nach den Quellen das einzige, was wir von ihnen wissen. Später wurden die Gebräuche verschieden: eine Handauflegung aber wird nicht erwähnt.¹

Gegen den Erklärungsversuch de Rossis von dem Gefäß als einer wirklichen Einrichtung der Taufkapellen wendet sich ausser Garrucci auch Corblet, und Strzygowski gibt ihm Recht.² Die stärksten Beweisgründe für die Anschauung Garruccis sind die *Bekleidung* des Kindes, sowie die symbolische Taube.

Ohne das rätselhafte Bild vollständig erklären zu wollen, sei auf folgende Darstellung des Firmungsritus aus dem 5. Jahrhundert hingewiesen (zur Vergleichung mit dem Glasfragment):

„Und sie mögen herauf aus dem Wasser gehen, und der Presbyter möge ihn salben mit dem Oele der Danksagung, indem er sagt: Ich salbe dich mit heiligem Oele im Namen Jesu Christi. Ebenso salbt er die übrigen, jeden einzeln und *bekleidet* sie. Und sie mögen hinein in die Kirche gehen, der Bischof möge seine Hand auf sie legen in innigem Wunsche, indem er also spricht: Herr und Gott, wie du diese hast würdig werden lassen, dass sie die Vergebung ihrer Sünden für die künftige Ewigkeit empfangen, so mache sie würdig, dass *sie erfüllt werden mit deinem heiligen Geiste*, und sende hernieder auf sie deine Gnade, damit sie dir nach deinem Willen dienen, denn dein ist der Ruhm, o Vater und Sohn und heiliger Geist in der heiligen Kirche, jetzt und alle Zeit und bis in alle Ewigkeit. *Und er giesst das Oel der Danksagung auf seine Hand und legt seine Hand auf sein* (des Täuflings) *Haupt*, indem er also spricht: Ich salbe dich mit heiligem Oele durch Gott den Vater, den Allmächtigen und Jesus Christus und den heiligen Geist.“

So die ägyptische Kirchenordnung.³ Aehnlich das fast gleich-

¹ Ein auf Veranlassung des Kardinalbischof Nicolaus von Albano im Jahre 1395 geschriebenes Pontificale (jetzt in der Laurentiana zu Florenz) fol. I, b stellt in einem Initialbild den Paten dar, wie er den vor dem Bischof knieenden Firmling unter den Armen hält.

² Strzygowski „*Ikongraphie der Taufe Christi*“ München 1885, S. 12, A. 2.

³ Achelis, *Die ältesten Quellen des orientalischen Kirchenrechts*, I. Buch, die *Canones Hippolyti*, Leipzig 1891, S. 98 f. (Texte und Untersuchungen v. Gebhardt und Harnack, VI Bd.).

zeitige „Testament unseres Herrn“: «*Similiter (episcopus) oleum infundens et manum super caput eius (i. e. recens baptizati) imponens dicat.*¹

Nach dem angegebenen Firmritus des 5. Jahrhunderts (gleichzeitig mit dem Bilde) würde sich die Bekleidung des Kindes, wie die Handauflegung erklären. Das Gefäß könnte als Chrismagefäß gedeutet werden, wenn man nicht die andere Deutung, als Symbol der geistigen Gnadenfülle vorzieht.

Die Figur Mirax mit dem Nimbus kann als der fürbittende Heilige angesehen werden;² ergänzt man sich die nur angedeutete Figur neben dem Heiligen als Christus, so würde Mirax von dem Künstler in dem Augenblick aufgefasst sein, wie er zu Christus spricht: „Richter der Lebendigen und der Toten, nimm auf die Seele dieses Kindes, die in der Taufe gereinigt wurde von aller Sünde und von deinem heiligen Geiste erfüllt und geheiligt in der heiligen Salbung“.

4) Als plastische Darstellung der Firmung wurde nur eine Szene auf dem Sarkophag des Junius Bassus in den Grotten von St. Peter angesehen. Wolter³ schreibt dazu: „Auf demselben erscheint Christus in mehreren Szenen als Lamm dargestellt, das mit dem rechten Fuss den Stab umfasst. Mit diesem schlägt es zuerst (wie Moses) an den Felsen, berührt dann den Kopf eines kleineren Lämmleins, auf das *von einer Taube her Lichtstrahlen fallen*, und endlich Brote und Fische. Dass hier die Sakramente der *Taufe*, der *Firmung* und *Eucharistie* mystisch dargestellt sind, ist unzweifelhaft“. — Hier ist zu bedenken, dass die Darstellungen (es sind Zwickelbilder zwischen gross ausgeführten biblischen Szenen) nicht in der Reihenfolge am Sarkophag angebracht sind, wie Wolter sie angibt. Nach de Waal⁴ ist die Gruppierung der Zwickelbilder (Lammszenen) von

¹ *Testamentum Domini N. J. Chr. ed. Rahmani. Moguntiae 1899 p. 129 s.*

² Siehe Wilpert, *Die Malereien der Katakomben Roms*, S. 304, *Der durch Heilige empfohlene Verstorbene vor dem Richterstuhle Christi*, mit den Tafeln 247 und 154. — Bei dem Grabstein von Aquileia de Rossi *Bull.* 1876, tav. 2 würde es ähnlich sein.

³ *Die römischen Katakomben und die Sakramente*, S. 12.

⁴ *Der Sarkophag des Junius Bassus in den Grotten von Sankt Peter* mit dreizehn Tafeln in Phototypie und 13 Textbildern. Rom 1900. S. 65 vgl. das Gesamtbild auf Taf. I—II.

links nach rechts folgende: 1. Die drei Jünglinge im Feuerofen; 2. Quellwunder in der Wüste; 3. Brotvermehrung; 4. Taufe Jesu; 5. Gesetzgebung am Sinai; 6. Auferweckung des Lazarus. Junius Bassus ist der Inschrift nach (s. S. 4) am 25. August 359 als *Neophyt* gestorben. Es liegt deshalb nahe, dass der Künstler bei der Szene „Taufe Jesu“ an die Taufe des Verstorbenen gedacht hat. Ebenso wird er die Brotvermehrung als Symbol der Eucharistie genommen haben: hatte ja Christus selbst das Wunder gewirkt als Einleitung zur Verheissungsrede des Abendmahls. Aber von einer besonderen Darstellung der Firmung kann beim 4. Bilde nicht die Rede sein, da deutlich das über dem Rücken des Lammes sprudelnde Wasser kenntlich ist. Möglich wäre nur noch das eine, dass der Künstler die Darstellung der beiden hl. Riten Taufe *und* Firmung im Auge hatte, indem er im Anschluss an die Schilderung der Taufe Jesu im Evangelium die Geistestaupe hinzufügte.

III. Die Firmung und die Architektur des christlichen Altertums (Konsignatorien oder Chrismarien).

In den ersten drei Jahrhunderten wurde die ganze Tauffeierlichkeit, wie der christliche Gottesdienst in Privathäusern vollzogen, die natürlich hiefür zweckentsprechend eingerichtet wurden. Wie in der Zeit der Missionierung und Verfolgung keine bestimmte Zeit, so war auch kein bestimmter Ort festgesetzt für den christlichen Initiationsritus. Wo aber einmal mit der Katechumenatsordnung bestimmte Zeiten (Ostern und Pfingsten) zur Spendung von Taufe und Firmung bevorzugt wurden, und demnach zur gleichen Zeit eine grössere Anzahl von Katechumenen zur Taufe kamen, mochte man einen besonderen Raum für die Taufe reservieren; damit war das Baptisterium gegeben. War die Anzahl der Täuflinge sehr gross, so wird der Bischof die Taufhandlung an einigen vollzogen haben, um dann die Taufe der übrigen den Presbytern und Diakonen zu überlassen. Der Bischof zog sich in die *Kirche* (in den für den feierlichen Gottesdienst bestimmten Raum) zurück, um die Vollendung der Taufhandlung abzuwarten und dann den vor ihn geführten Täuflingen die Firmung zu spenden. Eine Andeutung dieser Praxis bietet Cyprian ep. 73, 9 ad Jubaianum (ed Hartel III, 2 p. 784 s.)

„Quod nunc quoque apud nos geritur, ut qui in ecclesia (sc. catholica) baptizantur, *praepositis ecclesiae offerantur*, et per nostram orationem ac manus impositionem spiritum sanctum consequantur signaculo et dominico consummentur“. Als sicher ist die Sitte bekannt und geübt in dem „Testament unseres Herrn“¹, der ägyptischen Kirchenordnung² und den arabischen Canones des Hippolyt.³ Im Notfalle stand es dem Bischof frei zu firmen, wo es sich gerade traf, auch auf freiem Felde. Dies betont ausdrücklich das unter dem Namen des Theodor v. Canterbury bekannte Bussbuch aus der Mitte des 8. Jahrhunderts (L. II c. II, 1): „episcopo licet in campo confirmare, si necesse est“.⁴

1) Die erste Nachricht, dass für die Spendung der Firmung ein eigener Bau errichtet wurde, verdanken wir Johannes Diaconus im 9. Jahrh. Von der Bezeichnung der Firmung als *consignatio* nennt er das liturgische Gebäude *consignatorium*. Sein Bericht, der sich als Teil der gesta Johannis II (III) (im J. 616 zum Bischof von Neapel gewählt) darstellt, lautet also: Hic fecit consignatorium alvatorum inter fontes maiores a domino Sotero episcopo digestae et ecclesiam Stephaniam, per quorum baptizati ingredienti ianuas a parte leva ibidem in medio residenti offeruntur episcopo et benedictione accepta per ordinem egrediuntur, parti sinistrae. Id ipsud et in parietibus super columnas depingere iussit.⁵

Für *consignatorium alvatorum*, welche Lesart auch Ughelli⁶ und Dufresne-Ducange⁷ haben, glaubte Muratori⁸ „*consignatorium ablutorum*“ lesen zu sollen. Ein genügender Grund hiezu liegt jedoch nicht vor, da *alvatorum* nach dem alten Ritus der Taufe recht wohl

¹ Rahmani, *Testamentum Domini N. J. Chr.* Moguntiae 1899 p. 129 s.

² S. den Text oben S. 24.

³ Riedel, *Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats Alexandrien*, S. 212; can. 19, 12. Der Priester trocknet den Täufling ab, „bekleidet ihn mit seinen Kleidern und führt ihn dann in die Kirche. Dort legt der Bischof allen Getauften die Hand auf“ usw.

⁴ Schmitz, *Die Bussbücher und die Bussdisciplin der Kirche*. Mainz 1883, S. 541.

⁵ *Monumenta Germaniae*. Scriptores rerum Langobardicarum et Italicarum saec. VI—IX. Hannoverae 1878. *Gesta episcoporum Neapolitanorum* p. 414 Nr. 28.

⁶ *Italia sacra sive de episcopis Italiae et insularum adiacentium* Tom. VI. (Romae 1659) p. 83.

⁷ *Glossarium meliae et infimae Latinitatis* II. Bd. (Venetiis 1737) s. v.

⁸ *Rerum italicarum scriptores* I, II p. 301.

verständlich ist, weil die Getauften mit weissen Gewändern (albati) vor dem Bischof zum Empfang der Firmung erschienen.

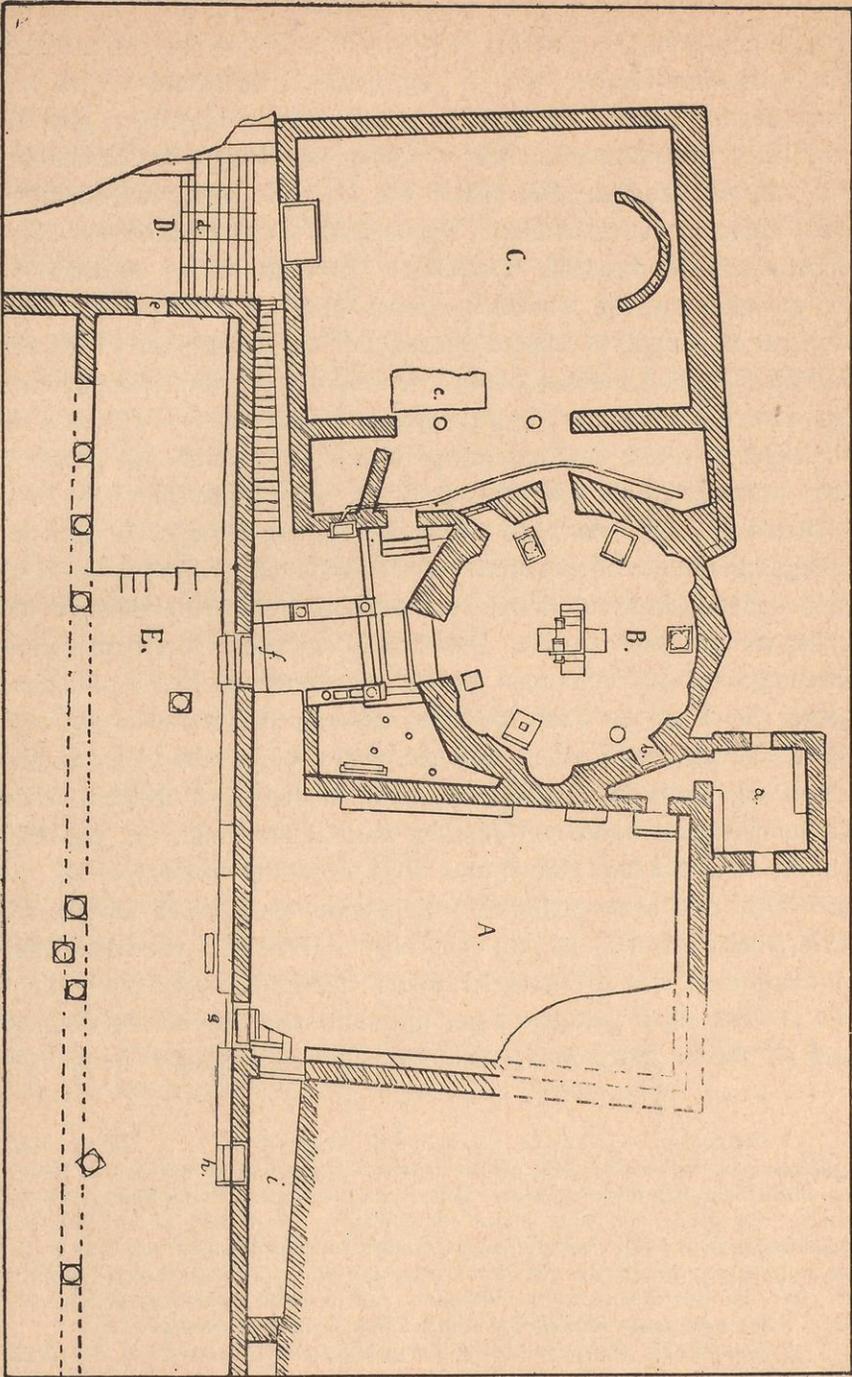
Der aus den gesta exzerpierte Bischofskatalog Neapels aus dem 10. Jahrhundert (jetzt in der Laurentiana zu Florenz) hat als Namen der Firmkapelle: „*consumatorium albatorum*“.¹ Das gibt den gleichen Sinn, da ja bereits Cyprian von den Firmlingen sagt, „dass sie signaculo dominico *consummentur*“ (ep. 73, 9 ad Jubaianum).

Ughelli hielt wenigstens seinen Ausführungen nach das Wort *leva* für einen Schreibfehler und las dafür *dextera*. — Mag dem sein, wie ihm wolle; so viel ist klar: Das Konsignatorium lag zwischen Baptisterium und der Basilika. In der Mitte hatte der Bischof seine Kathedra. Nach der Taufhandlung zogen die Neophyten in weissen Gewändern aus dem Baptisterium in die Firmkapelle, traten der Reihe nach vor den Bischof, um die *consignatio* oder *benedictio* zu empfangen; darauf erfolgte der Zug zur Basilika zur Feier der hl. Messe und Kommunion der Neophyten.

2) Mit grosser Wahrscheinlichkeit bestand auch zu Salona in Dalmatien ein eigenes Konsignatorium. Literarische Quellen hiefür haben wir nicht; aber die ganze Anlage der Basilika mit Baptisterium und Anbauten lassen darauf schliessen. Die Basilika stammt aus dem fünften Jahrhundert und wurde 650 zerstört. Die Ausgrabungen der Ruinen wurden 1846 begonnen, nach einer langen Pause 1901 wieder fortgesetzt, und jetzt haben wir im *Bulletino für dalmatische Archäologie und Geschichte* den vollständigen Plan der ausgegrabenen Basilika mit allen anstossenden Räumen vor uns.² Die Basilika (Figur 2) liegt mit der Apsis nach Osten. An der Nordseite finden sich von der Apsis an gezählt: ein rechteckiger Saal (A); ein oktogonaler Bau (B), das Baptisterium; und dann ein Saal oder besser

¹ Monum. Germ. I. c. p. 437, Nr. 28.

² *Bulletino di archeologia e storia dalmata pubblicata per cura di Fr. prof. Bulié*; anno 25. Spalato 1903, p. 33 ff. Dazu Tafel VI (Plan der ganzen Basilika mit Anbauten); VII: Baptisterium und Konsignatorium; Mosaik: Hirsche am Cantharus; Taf. VIII–XI: photographische Wiedergabe der Ausgrabungen. — Vgl. hiezu auch den Jahrgang 1902 p. 73 f. mit dem Berichte über die Ausgrabungen i. J. 1901, sowie der photographischen Wiedergabe der Baptisteriumsausgrabung v. J. 1846–48. — Kurz zusammengefasst findet sich der Bericht über die alten Ausgrabungen auch in Prof. Dr. L. Jelić, Mons. Dir. Fr. Bulié e Prof. S. Rutar, *Guida di Spalato e Salona*. Zara 1894, p. 232 f. mit Tafel XXI, 1 und 2, sowie bei Garrucci, *Storia dell'arte cristiana*, Bd. I, I. Teorica p. 27 (Plan und Mosaikbild. Vol. IV p. 96 und Tav. 278).



ein Oratorium (C) mit einer halbkreisförmigen Abside (für die Kathedra des Bischofs), das bis jetzt sogenannte Konsignatorium.¹ Die Frage ist nun: „Haben wir in dem Saale C des Planes einen Bau anzunehmen, der für die Spendung der Firmung reserviert, also ein wirkliches Konsignatorium war? Der ganze Boden des Saales war mit Mosaik bedeckt. Bei D war die im Jahre 1848 vorgefundene, jetzt nicht mehr vorhandene Darstellung „zwei Hirsche am Cantharus“ mit der Inschrift aus Ps. 41, 2): *sicut cervus desiderat ad fontes aquarum, ita desiderat anima mea ad te deus.* — Dazu bemerkt V. Schultze:² „Diese Worte und die Architektur stellen den Saal als Katechumenensaal, *κατηχομενεῖον*, fest, wo die Katechumenen für den Empfang der Taufe vorbereitet wurden“. — Schultze ist vielleicht zu dieser Anschauung geführt worden durch den Umstand, dass in alten Sakramentarien, z. B. im Gregorianischen (M. P. L. t. 78 col 88) der Vers *sicut cervus* als Gesang angegeben wird zur Einleitung für die Prozession zum Taufbrunnen. Allein es ist doch zu bedenken, dass die Architektur des Saales die einer kleinen Basilika ist mit einer Apsis. Das Mosaik mit den Hirschen könnte allerdings auf das Verlangen der Katechumenen nach der göttlichen Lehre oder nach der Taufe gedeutet werden; aber daraus kann kein Beweis konstruiert werden, dass der Saal C ein Katechumensaal gewesen sei. Nach dem Wasser lechzende Hirsche sind übrigens schon ein in der Katakombe von Markus und Marcellianus um das Jahr 340 vorkommendes Motiv³ und sind dort der Ausdruck für die nach Gott und seiner Seligkeit verlangende Seele. Das Mosaik mit seiner Beischrift (C) ist nur ein kleiner Bruchteil von dem alten Mosaikboden; was die anderen Bilder darstellten, wissen wir nicht.

Kann nicht gerade so gut und mit mehr Recht der oblonge Saal A, dessen Bestimmung Schultze allerdings dunkel nennt, ein

¹ Gennaro Galante beschreibt in *Kraus R. E. I*, p. 329 das Konsignatorium v. Salona so: „Das noch erhaltene Consignatorium von Salona besteht aus einem Saal zur Rechten, einer kleinen Basilika oder einem Oratorium zur Linken, das ganze von einer Mauer umschlossen, neben dem Bau ein für sich liegendes Gemach.“ Die Beschreibung Galante's ist eine unzutreffende und erklärt sich nur daraus, dass er die gleichen Worte, mit denen Garrucci (*Storia I*, I p. 27) das ganze Baptisterium in Salona beschreibt, auf das Konsignatorium anwendet.

² *Archäologie der christlichen Kunst*. München 1895, S. 76.

³ Wilpert, *Malereien der Katakomben Roms*. Textband S. 479; Tafel 150, 3.

κατηχομενεῖον sein? Der Saal zeigt an den *Wänden entlang steinerne Bänke*, was sehr gut zu einem Unterrichtssaal passt. — Das so reich ausgestattete Oratorium C jedoch wird eine andere Bestimmung gehabt haben. Wenn in den alten Basiliken die Apsis die Kathedra des Bischofs enthielt, so wird es auch in dieser kleinen Basilika so gewesen sein. Es würde die Anlage ziemlich genau den Angaben des Johannes Diaconus über das Konsignatorium in Neapel entsprechen. Nach all dem erscheint es ziemlich wahrscheinlich, dass die Basilika von Salona zu den wenigen Kirchen gehörte, die für die Spendung der Firmung einen eigenen Raum, ein Konsignatorium besaßen. Der feierliche Taufritus für Salona wäre demnach in folgender Weise vor sich gegangen. In der Osternacht versammelten sich die Katechumenen in dem Unterrichtssaal A. Nach einer Ansprache über die Bedeutung der hl. Handlungen zog der Bischof mit dem Klerus in das Baptisterium (B) zur Taufwasserweihe; indessen wurden zuerst die *männlichen* Katechumenen in den Auskleideraum (a) geführt; dann zur Taufe ins Baptisterium. War die Anzahl der Täuflinge eine grössere, so taufte der Bischof einige (in Rom waren es im 8. Jahrhundert vier oder fünf, später drei), um dann die anderen von den Priestern taufen zu lassen; er selbst ging in den Raum C, um die Beendigung der Taufhandlung abzuwarten.¹ War die Taufe an den männlichen Katechumenen vollzogen, so wurden diese von einem Priester mit Chrisam gesalbt,² mit dem weissen Kleide bekleidet und vor den Bischof nach C geführt zur Firmung. Das gleiche geschah dann mit den weiblichen Katechumenen.³ Nachdem der Bischof unter Handauflegung den hl. Geist auf die Firmlinge herabgerufen und mit Chrisam ihnen das Zeichen des Kreuzes auf die Stirne gezeichnet hatte, erfolgte die feierliche Prozession nach der Vorhalle (D) und von da in die Basilika (E) zur feierlichen Ostermesse- und Kommunion.

¹ Das Gregorianische Sakramentar hat die Notiz: Pontifex vero redit in sacrarium, exspectans, ut cum vestiti fuerint infantes, confirmet eos (M. P. L. 78 col. 90).

² Auf den Scheitel, *nicht auf die Stirne*, wie Grisar (Geschichte Roms und der Päpste I, S. 806) schreibt, da letzteres ausdrücklich verboten war. S. oben S. 14 den Brief des Papstes Innocenz I.

³ Das Gregorianum (M. 78 col 90): Tunc baptizantur infantes, primum masculi, deinde feminae. Das Gregorianum hat meistens schon die Kindertaufe im Auge.

3) Für Afrika vermutet Gsell Konsignatorien in Morsott,¹ Tipasa² und Tizirt.³ Bei Tipasa ist besonders merkwürdig, dass neben anderen Sälen ein mit einer Apsis abschliessender Raum sich findet, der an der Nordseite der Basilika zwischen Baptisterium und Kirche eingebaut ist: die Lage dieser Kapelle würde dem Gang der hl. Handlung und dem Zweck eines Konsignatoriums wohl entsprechen. Ein Mosaikbild auf dem Fussboden der Apsis stellt Lämmer dar, zwischen Asphodillen weidend. Gsell möchte das Bild mit der bereits oben erwähnten römischen Konsignatoriuminschrift

ISTINC INSONTES COELESTI FLUMINE LOTAS
PASTORIS SVMMI DEXTERA SIGNAT OVES

vergleichen, und demnach den Zweck des angegebenen Raumes als den eines Konsignatoriums für wahrscheinlich annehmen.

Mit der römischen Inschrift bringen de Rossi⁴ und Bonavenia⁵ eine andere in Vergleich, die sich nach ihnen auf ein unbekanntes Konsignatorium in Afrika beziehen soll. Die Verse sind einem Pariser Kodex des 7. Jahrhunderts (gewöhnlich *Anthologia Salmasiana* genannt) entnommen und lauten nach der Ausgabe von de Rossi⁶

Versus sanctae crucis.

Hinc crux sancta potens caelo successit et astris
Dum retinet corpus misit in astra deum
Qui fingis insidias mundi crucis utere signis
Hac armata fides protegit omne malum
Crux domini mecum crux est quam semper adoro
Crux mihi refugium crux mihi certa salus
Virtutum genitrix fons vitae ianua coeli
Crux christi totum destruit hostis opus.

De Rossi nimmt an: Das Epigramm ist von den vorausgehenden, welche beim Baptisterium angebracht waren, nicht zu trennen. Der Stelle in der Inschrift „istic insontes“, wo die Neugebauten gemahnt

¹ *Les monuments antiques de l'Algérie*, tome 2 (Paris 1901) p. 154. — P. 234 (Nr. 91) Plan 130: Saal mit Apsis.

² A. a. O. p. 319 f. (Nr. 157) Plan 147: Saal mit Apsis.

³ A. a. O. p. 303 (Nr. 146) Plan 137.

⁴ *Inscr. Chr. Urb. Romae* II, I p. 241.

⁵ *La silloge di Verdun e il papiro di Monza* Roma 1903, p. 72.

⁶ *Inscr.* II, I. p. 241, Nr. 5.

werden „*cruce suscepta mundi vitare procellas*“ entspricht hier V. 3; das ganze scheint einem Raum angepasst, der in anderen Baptisterien Konsignatorium hiess. Der Verfasser ist Calbulus grammaticus und scheint zur Zeit der Vandalenherrschaft in Afrika gelebt zu haben. Zur Zeit des Hilderich wurden die heiligen Gebäude den afrikanischen Katholiken zurückgegeben und allenthalben wiederhergestellt. Zu einer dieser Kirchen gehörte vielleicht das von Calbulus mit neuer Pracht ausgestattete Baptisterium.

Eine Beziehung der Verse auf ein Konsignatorium ist wohl möglich, aber lange nicht so sicher, wie bei der Inschrift „*Istic insontes*“.

4) In Rom besass um das Jahr 1100 die *Lateranbasilika* eine eigene Firmkapelle neben dem Baptisterium. Man nannte sie *Chrismarium* (*locus chrisimalis, locus chrismandi*). Zur Erklärung unseres Planes (Fig. 3) geben uns die *Ordines Romani* folgenden Bericht für die Tauffeierlichkeit am Charsamstag: *Ordo Romanus XI* (vor 1143 geschrieben)¹ . . . *dominus pontifex descendit ad fontem cum diaconis et subdiaconis regionariis, cantando, Sicut cervus, usque in porticum sancti Venantii: ibi praeparato faldistorio, Pontifex sedet. Cardinales autem, qui remanserunt in choro, exeunt per posterulam post absidem, et intrant per porticum sancti Johannis, et vadunt in ecclesiam sancti Venantii. Qui obediunt, accipiunt priorem cardinalium per manus, adextrantes eum usque ante pontificem: omnes cardinales sequentes eum. Prior autem inclinat se et dicit, iube domne benedicere. Pontifex benedicit eum. Progrediens parum, facit similiter, et benedicit. Tertia vice similiter, et benedicit eum pontifex, et dicit: *Ite, baptizate omnes gentes in nomine patris et filii et spiritus sancti. Cardinales vero ita induti cum equitibus (equis) revertuntur ad titulos suos. Tunc pontifex intrat ad baptismum. Quo finito, redit in loco chrisimali: chrismat infantes et lavat manus.**

Deutlicher für die Tauf- und Firmspendung ist der *Ordo XII* (ca. 1200).²

Der Papst entlässt die Kardinäle mit dem Segen: „*Tunc pontifex surgit et vadit ad ecclesiam sancti Johannis Evangelistae, et aliquantulum requiescit ibi. Deinde procedit ad fontes, et benedicit*

¹ Mabillon, *Musei italici* tomus II, p. 138 (Lutetiae Parisiorum 1689).

² Mabillon l. c. p. 183 s. (auch bei M. P. L. 78 col 1042).

eos. Hoc facto, revertitur ad eandem ecclesiam, ibique exiit se de pallio et planeta, et induit bracialia cerata; et revertitur ad fontes, et baptizat tres parvulos; et iunior diaconus baptizat caeteros cum canonicis Lateranensibus. *Postmodum pontifex ad locum chrismandi revertitur*, et chrismat tres infantes. Sic itaque ablutis manibus, cum litania facta a subdiaconis regionariis regreditur ad altare ante ecclesiam sancti Pancratii“. Folgt die hl. Messe.

Der Ordo X¹ (vielleicht noch etwas früher als die beiden vorausgehenden) hat einfach: „His vero tribus baptizatis, immantatus manto supra dalmaticam *pontifex vadit ad chrismarium*“. Ebenso Cod. Vat. 5791 (ca. 1300) f. 208 v: „Der Papst tauft drei Kinder, dann: *pontifex vadit ad crismarium*“.

Die Lage des „Chrismariums“ ist nach dem vorausgehenden nicht bestimmt. Es wird bloss bemerkt, *pontifex redit, revertitur*: der Papst schlug also den Weg wieder ein, den er kam, in der Richtung nach der Lateranbasilika: es würde demnach entweder an die vom Papst Johann IV (640–642) erbaute Venantiuskapelle zu denken sein oder an das Oratorium Johannes des Evangelisten.

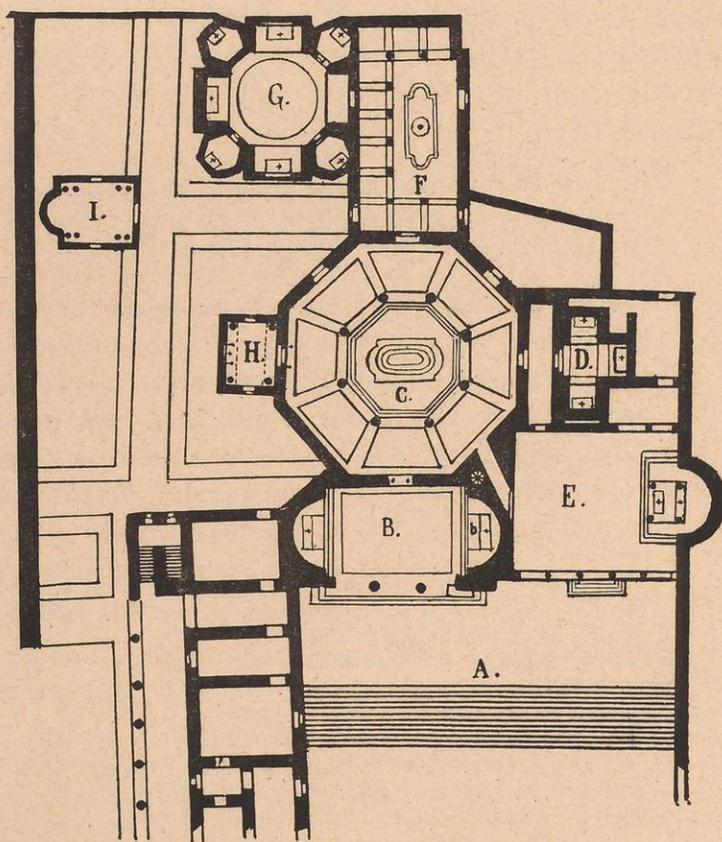
Aus früherer Zeit sind die Nachrichten der Ordines zu unbestimmt, um die Lage des Chrismariums bei der Lateranbasilika zu bestimmen, oder beziehen sich, wie Ordo VII, allgemein auf Kathedralen, in denen die Firmung nicht in einem eigenen Raum, sondern in der Kirche gespendet wurde. Der älteste Bericht der die Tauffeierlichkeit am *Lateran* beschreibt, entstammt einem Codex zu Einsiedeln (aus der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts), enthält aber für unseren Gegenstand nur die allgemeine Bemerkung: „Et postquam (sc. domnus papa) baptizat IIII vel V infantes, exiit foras et baptizant presbiteri et duo diaconi et ille postea consignat et chrismat“,² ohne Angabe, wohin der Papst geht und wo er die Firmung spendet.³

¹ Mabillon l. c. p. 106 (auch bei Migne P. L. 78 col. 1077).

² De Rossi, *Inscriptiones christianae urbis Romae* II, I. p. 35.

³ Das Gregorianische Sakramentar (nach Duchesne, *les origines du culte chrétien* 3. éd. p. 125 dem Stand der römischen Liturgie zur Zeit des Papstes Hadrian 772–795 entsprechend) könnte allenfalls die Tauffeier am Lateran im Auge haben, hat aber nur die unbestimmte Notiz: *Pontifex vero redit in sacramentum exspectans, ut cum vestiti fuerint infantes, confirmet eos . . . pontifex vero veniens ad infantes . . .*

Nach vorausgehender Untersuchung gab es im Mittelalter an der Lateranbasilika eine eigene Firmkapelle; die Lage derselben ist jedoch nicht sicher. Nicht besser sind wir unterrichtet über die Lage der lateranensischen Firmkapelle im christlichen Altertum. Einen Versuch, die Lage festzustellen, machten de Rossi, Duchesne und Grisar. De Rossi vermutet das alte Konsignatorium in der alten Vorhalle des Baptisteriums, in der jetzigen Kapelle Santa Rufina e Seconda. Es findet sich da ein altes Mosaikbild (aus dem Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts) mit der Darstellung des mystischen Weinstocks Christi mit 12 Kreuzen am untern und 6 Kreuzen



A Treppe zur Apsis der Lateranbasilika

C Baptisterium

E Oratorium des hl. Venantius

G Oratorium des hl. Kreuzes

B Vorhalle des Baptisteriums (b Mosaik)

D Oratorium Johannes des Evangelisten

F Triporticus

H Oratorium Johannes des Täufers

am oberen Rand des Apsidenbildes. De Rossi stellt die Frage: „warum in dieser Nische eine solche Anzahl Kreuze?“ Er antwortet: „Ich glaube, dass hier der Ort gewesen ist, wo der Bischof (Papst) mit dem Chrisma den Neophyten das Zeichen Christi auf die Stirne zeichnete“.¹ Aehnlich äussern sich Duchesne² und Grisar.³ Allein abgesehen davon, dass der in Frage stehende Raum eine *offene* Säulenhalle war, konnten die Kreuze doch auch eine bloss ornamentale Bedeutung haben oder es konnte ihre allenfalsige symbolische Bedeutung auch auf die 12 Apostel bezogen werden, wie sonstwo die 12 Lämmer oder 12 Tauben die Apostel symbolisieren. De Rossi weist auf diese Aehnlichkeit hin. — Zur Firmspendung konnte damals das Baptisterium oder die Lateranbasilika *selbst* dienen. (Man könnte auf Prudentius verweisen, der in seinem in den Jahren 402—404 in Rom verfassten Gedicht gegen Symmachus vom römischen Volk sagt:

v. 584: Aut Vaticano tumulum sub monte frequentat...

v. 587: Coetibus aut magnis *Lateranas currit ad aedes*

v. 588: Unde sacrum referat regali chrismate signum⁴

Es ist zuzugeben, dass hier sowohl die *Basilika* als annexe Bauten gemeint sein können.)

Für die Zeit seit Hilarus (461—468) nimmt Grisar als Ort der Firmspendung das von diesem Papste neu errichtete Kreuzoratorium (G der Fig. 3) an. Allein ausser der grösseren Geräumigkeit dieses Oratoriums, sowie der symbolischen Bezeichnung der

¹ *Musaici christiani e saggi dei pavimenti delle chiese di Roma anteriori al secolo XV*. Tavole storici e critici del commendatore Giov. Batt. de Rossi. Roma 1899. f. 44v. Die Abbildung des Mosaiks auf f. 45.

² *Liber pontificalis* I, p. 192 note 42: „Il est même possible que l'abside dont la mosaïque présente un si grand nombre de croix, ait été spécialement consacré à la cérémonie de la consignatio“.

³ *Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter*, I. S. 807: „Ehedem hatte dazu (zur Firmspendung) wahrscheinlich jener Seitenraum in der alten Vorhalle des Baptisteriums gedient, wo man noch gegenwärtig die Apsismuschel mit der Darstellung des Weinstockes Christi in Mosaik geschmückt sieht. Das Mosaik mit seinen klassischen Gewinden geht wohl in die Zeit vor Hilarus zurück. Zwischen leicht geschwungenen Weinranken zeigt es eine Anzahl von Kreuzen. Da die Firmlinge laut der Formel mit „dem Zeichen des Kreuzes Christi“ bezeichnet wurden, so mochten die Kreuze an diesem Orte einen *Ausdruck* für dieses Sakrament bilden“.

⁴ Migne P. L. 60 col. 169.

Firmung durch das Kreuz bringt er keinen weiteren Beleg für seine These.¹ Duchesne² führt für diese Anschauung auch die Prozessionsordnung der Osteroktav als Beweis an, ebenso nach ihm Grisar.³ Nach dieser Prozessionsordnung hätten die Neophyten im weissen Taufkleid während der ganzen Osteroktav den Papst zur Vesper begleitet, nicht bloss zur Taufkapelle, sondern auch zum Kreuzatorium; diese Prozession an beide Stätten sei eine wiederholte Erinnerung an Taufe und Firmung gewesen. Aber diese Prozessionsordnung nach dem Kreuzatorium ist selbst zu *ungewiss*. Man deduciert sie aus dem viel späteren I. Ordo Romanus, der aber als Ziel der Prozession neben den fontes und Johannes ad Vestem nur sanctum Andream ad crucem nennt, nicht das Kreuzatorium selbst. Vom Kreuzatorium des Papstes Hilarus bemerkt der Liber pontificalis nur: (sc. hic fecit) oratorium sanctae crucis: confessionem, ubi lignum posuit dominicum;⁴ crucem auream cum gemmis, qui pens. lib. XX.³ Das Kreuzatorium wurde also errichtet, um die Reliquie des heiligen Kreuzes aufzubewahren.

Papst Hilarus liess aber noch drei Oratorien am Baptisterium des Laterans errichten: ein Oratorium des hl. Stephanus, des hl. Johannes des Täufers und des hl. Johannes des Evangelisten. Die beiden letzteren insbesondere waren nur durch eine Türe von dem Baptisterium getrennt. Das Oratorium Johannes des Evangelisten (D) diente dem Papste zum Aufenthalt, um die Beendigung der Taufe abzuwarten. Es war, wie sich aus dem Vergleich des Ordo X mit Ordo XII ergibt das „secretarium iuxta fontes“, um es von dem secretarium der Basilika zu unterscheiden. Beide Sekretarien hiessen auch sacrarium. Wenn nun der Ordo I (Mabillon t. II, p. 56) be-

¹ *Geschichte Roms und der Päpste* I, 333 f. — Besonders La civiltà cattolica, anno XLI, ser. 16, Vol. III (1895) p. 727 segg.: Il distrutto oratorio lateranense della croce (p. 729); von neuem in *Analecta Romana* I, XIII, p. 560: „Fra i privilegi del nuovo oratorio della croce al Laterano vi era invece questo, che il papa vi amministrava a pasqua e a pentecoste il sacramento della confermazione ai neobattezzati. L'oratorio diventò il *consignatorium*. La relazione fra la cresima e la Croce custodita nell' oratorio parmi facilissima a vedersi. Quando il pontefice in questo sacro rito segnava col segno della croce la fronte del neofito, faceva tra le altre la preghiera: „Consigna eos (Deus) signo crucis Christi in vitam propitiatus aeternam“.

² *Liber pontificalis* II, p. 43 (zu Leo III. 795—816 note 80).

³ *Analecta Rom.* I, p. 560.

⁴ Duchesne I., p. 242 ed. Mommsen I, p. 103.

merkt: „Tunc baptizat (sc. pontifex) et redit in sacrarium exspectans, ut cum vestiti fuerint infantes, confirmet eos“ liegt es da nicht viel näher an das Oratorium Johannes des Evangelisten, als an den Ort der Firmspendung zu denken? Wir könnten dann zum Beweis hiefür mit dem gleichen Recht wie Duchesne und Grisar die Prozessionsordnung des ersten Ordo Romanus anführen, die zu Johannes ad *Vestem* führt, worunter das Oratorium Johannis Evangelistae verstanden werden kann, weil der Papst dort nach der Taufwasserweihe planeta und pallium ablegte, um sich zur Taufhandlung (Untertauchen) begeben zu können. Doch wollen wir auf einem solchen Beweise nicht bestehen. Das Oratorium sanctae crucis jedoch kann, solange nicht bessere Gründe vorgebracht werden, vorderhand nicht als Konsignatorium an der Lateranbasilika gelten.

5) Papst Symmachus (498 — 514) war durch die Partei des Laurentius fünf Jahre lang 501 — 506 von der liturgischen Osterfeier in der lateranensichen Basilika ausgeschlossen. Er wohnte deshalb bei St. Peter, und hielt auch die Osterfeierlichkeiten in dieser Basilika. Um aber eine mögliche Aehnlichkeit mit der Feier im Lateran herzustellen, übertrug er die Anordnung des Baptisteriums am Lateran mitsamt seinen Anbauten in die Basilika von St. Peter und errichtete genau, wie seinerzeit Hilarus, drei Oratorien bei der Taufkapelle: zu Ehren des hl. Kreuzes, Johannes des Evangelisten und Johannes des Täufers.¹ Duchesne bemerkt dazu: „Die gleiche Anzahl und die gleiche Benennung der Oratorien am Lateran und zu St. Peter tun zur Evidenz dar, dass diese Kapellen eine Beziehung hatten zur Spendung der christlichen Initiationsriten. Das Kreuzoratorium musste seit Hilarus gedient haben zur consignatio der Neugetauften.“² Der Schluss geht zu weit. Ohne die Bestimm-

¹ *Liber pontificalis* ed. Duchesne I, p. 261 (Mommesen I, 123): „Item (sc. fecit) ad fontem in basilica sancti Petri apostoli: oratorium sanctae crucis ex argento confessionem et crucem ex auro cum gemmis, ubi includit lignum dominicum . . . fecit autem oratoria II sancti Johannis evangelistae et sancti Johannis baptistae“.

² *Liber pont.* I, 266 note 20. Duchesne l. c. note 21 glaubt auch, dass sich ohne Zweifel auf dieses Oratorium folgende Verse bei de Rossi (Inscr. II, I 258, beziehen:

Qui nos spiritu, aquaque lavas a sorde benignus,
 Conserva in nobis donata ch(arismata) Jesu

Vor dieser Annahme hätte die Ueberschrift de sancto Johanne baptista warnen sollen.

ung der *beiden* anderen Oratorien zu berühren, nimmt Duchesne das Kreuzoratorium als Konsignatorium an. Symmachus konnte dieses Oratorium ebensowohl zur Verehrung des hl. Kreuzes in der Charfreitagliturgie errichten, da ihm ja diese Zeremonie im Lateran ebenfalls unmöglich war. J. P. Kirsch möchte zur Bestätigung der Ansicht, dass in dem Kreuzoratorium von St. Peter der Papst die Firmung spendete, folgende Stelle aus einem vatikanischen Kodex (4265) des Jahres 1375 anführen:¹ „Post hoc (nämlich nach dem Hauptaltar in der Apsis) est altare sancte crucis² in capella ubi olim in quadam fenestra retro altare oleum emanabat, ut ostendit lapis ibidem *positus cum foraminibus fenestratus*, illam capellam non intrant mulieres eadem de causa, quia isti oleo, quod *sanavit multos infirmos*, maledixit quedam quando maculavit vestem suam et tunc cessavit emanare, et ideo ista mulier et omnes mulieres que adhuc intrant sunt maledicte et excommunicate“. Kirsch bemerkt hiezu: „Mir scheint, dass uns der Verfasser der obigen Stelle in seiner Weise hier den Ort beschreibt, an welchem in der alten Peterskirche das Oleum catechumenorum aufbewahrt wurde; und das stimmt vollständig zu dem oben Gesagten, dass an dieser Stelle eben nach der feierlichen Taufhandlung die Neophyten durch den Papst gefirmt wurden“.

Nach der ganzen Beschreibung liegt es näher, an die weitverbreitete Sitte der alten Christen zu denken, welche Oel auf den innerhalb der fenestellae der Confessio stehenden Sarg oder Schrein der Martyrer gossen, dieses Oel dann als gesegnet mit einem Gefäss auffassten und mit nach Hause nahmen. Kranke Personen wurden mit diesem Oele gesalbt und vielen wurde nach den Berichten der Kirchenväter die Gesundheit wiedergegeben. Charakteristisch für diese Sitte sind zwei Verse des Paulinus von Nola (Poema XVIII: de Felice Natalitium carm. 6. Migne P. L. 61 col. 491):

Martyris hi tumulum studeant perfundere nardo
Et medicata pio referant unguento sepulcro.

¹ R. Q. S. 1890, S. 275 f. (Der Altar des hl. Kreuzes in der alten Peterskirche).

² Auf dem Plane d's Alphanus (bei de Rossi *Inscr.* II, I zu S. 229; Duchesne, *Lib. pont.* I, 192) ist das Oratorium sanctae crucis zwischen Apsis und Baptister um mit der Zahl 35 bezeichnet.

Bevor Papst Symmachus in Sankt Peter die drei oben genannten Oratorien errichtet hatte, wurde die Firmung von ihm in der Basilika selbst gespendet, und zwar an der Kathedra bei der Konfessio St. Petri. Das ergibt sich aus folgender Aeußerung des Ennodius v. Pavia in seiner nach der Synode von 502 verfassten Schrift „pro Synodo“: „Siehe, nun entlassen die feuchten Schwellen die Weissgekleideten zur *sella gestatoria der Confessio des Apostels*, und unter reichen Freudentränen werden die durch Gottes Güte erteilten Gaben (allda) verdoppelt.¹ Die Weissgekleideten oder rein Gewaschenen (was beides der Ausdruck *candidati* heissen kann), sind die Täuflinge, welche die feuchten Schwellen des Baptisteriums verlassen, um an der Kathedra vom Papste die Firmung (-Verdoppelung der Gnade) zu empfangen.

6) Auf ein Konsignatorium, meint Marucchi,² könnten folgende Verse aus dem Baptisterium von St. Paul hinweisen:

Haec domus est fidei mentes ubi summa potestas
Liberat, et sancto purgatas fonte tuetur.³

Zettinger bemerkt dazu: „Die Ansicht von Marucchi ist nicht ganz zu verwerfen, welcher meint, die Inschrift deute eher auf ein Konsignatorium hin; den zweiten Vers könnte man wirklich auf die Spendung der Firmung beziehen.“⁴ Allein will man auch den zweiten Vers für die Firmung in Anspruch nehmen, so hat man der Inschrift nach *einen* gemeinsamen Raum für die Spendung der Taufe und Firmung, sodass die Firmung in der Apsis des Baptisteriums gespendet wurde, wie auch die Aufschrift in *absida ad fontem* dartut. Ein eigener Raum, welcher den Namen Konsignatorium führen könnte, ist daraus nicht zu erweisen.

7) Oben (S. 16) wurde eine Inschrift besprochen, die in Rom angebracht war, an einem Orte, *ubi pontifex consignat infantes*. Ueber den Ort, wo die Inschrift angebracht war, bestand in den letzten

¹ Migne P. L. 63 col 206: Ecce nunc ad gestatoriam sellam apostolicac confessionis uda mittunt limina candidatos, et uberibus gaudio exactore fletibus collata dei beneficio dona geminantur.

² *Nuovo Bull.* VIII (1901) p. 86, nota 1.

³ de Rossi, *incriptiones*, II, I p. 28, Nr. 53.

⁴ Die ältesten Nachrichten über Baptisterien der Stadt Rom. *R. Q. S.* 1902, S. 338.

Jahren eine litterarische Fehde zwischen Marucchi und Bonavenia. Marucchi¹ suchte in mehreren Artikeln die Zugehörigkeit der Inschrift zu einem Konsignatorium in der Priscillakatakombe zu erweisen. Bonavenia² dagegen suchte die alte Anschauung zu verfechten, wonach die Inschrift im Konsignatorium von St. Peter eine Stelle hatte. Durch seine Forschungen kam Marucchi zu der höchst unwahrscheinlichen Ansicht, dass nach der Errichtung eines Baptisteriums in der oberen Basilika St. Silvester, das ehemalige unterirdische Baptisterium zum Konsignatorium umgewandelt wurde, worauf eine grosse Anzahl in die Wand geritzte *Kreuze* hinweise. Auch eine Inschrift der unterirdischen Piscine QVI SITET VEN (iat ad me et bibet) könne ebensowohl einem Konsignatorium, wie einem Baptisterium angepasst sein. In einer Zeit, der unsere Inschrift angehören soll (Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts) ist eine solche Annahme Marucchi's unmöglich. Wohl aber konnte die Inschrift in der Basilika S. Silvester, oder einem Anbau, sei es Baptisterium oder eigentliches Konsignatorium ihren Platz haben. Die topographische Reihenfolge der Inschriften in der Sylloge von Verdun kann hiefür in Anspruch genommen werden: doch ist die Streitfrage noch nicht endgiltig gelöst.

¹ Di un antico battistero nel cimitero di Priscilla *Nuovo Bull.* 1901, p. 85 f., p. 99. — Nuovi scavi e nuovi studi nel cimitero di Priscilla. *Nuovo Bull.* 1902, p. 219 f. — Le memorie della fondazione di Roma cristiana nel cimitero di Priscilla in: *Dissertazioni della pontificia academia Romana di archeologia* ser. II, Tom VIII (1903) p. 239. — *Le catacombe Romane* 1903, p. 491. — Zuletzt *Bull.* 1903 gegen Bonavenia und eine Kritik der civiltà cattolica.

² *La silloge di Verdun e il papiro di Monza.* Roma 1903.